

Versorgungstarifvertrag

der Deutschen Welle

vom 30. Juni 1981

Bisherige Änderungen:	1. Tarifvertrag vom 02.12.1983
	2. Tarifvertrag vom 25.02.1995
	3. Tarifvertrag vom 11.02.1998
	4. Tarifvertrag vom 16.06.2003
	5. Tarifvertrag vom 18.11.2004
	6. Tarifvertrag vom 29.06.2012
	7. Tarifvertrag vom 16.01.2014

Zwischen

der **Deutschen Welle**, vertreten durch den Intendanten - einerseits -

und

der **Industriegewerkschaft Medien,
Druck und Papier, Publizistik und Kunst**,
vertreten durch ihren Vorstand,

der **Deutschen Angestelltengewerkschaft**,
vertreten durch ihren Vorstand

beide jetzt: Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft „ver.di“

dem **Deutschen Journalisten-Verband e.V.**,
vertreten durch seinen Vorstand

der **Vereinigung der Rundfunk-, Film- und
Fernsehschaffenden**,
vertreten durch ihren Vorstand
jetzt: VRFF, Die Mediengewerkschaft

- andererseits -

wird folgender

Tarifvertrag

geschlossen:

Präambel:

- (1) In den Versorgungstarifvertrag vom 30.06.1981 in der Fassung vom 11.02.1998 werden folgende zwischen den Beteiligten vereinbarte Regelungen eingearbeitet:
 - Änderungen aufgrund der Regelungen des Tarifvertrages zur Änderung der Altersversorgung in Umsetzung des Grundlagen-Tarifvertrages vom 16.06.2003,
 - Änderungen aufgrund des Tarifvertrages zur Übernahme des Grundsatztarifvertrages 2005¹ und über zusätzliche Änderungen des Versorgungstarifvertrages der Deutschen Welle² vom 24.05.2006,
 - Änderungen aufgrund des Tarifvertrages zum Versorgungsausgleich vom 30.11.2009 / 11.12.2009.
 - Änderungen aufgrund des Tarifvertrages über neue Gehaltssätze für Arbeitnehmer/innen sowie über die Anhebung der Mindesthonorare in der Deutschen Welle und die Änderung weiterer tariflicher Vorschriften bei der Deutschen Welle vom 29.06.2012.
- (2) Für den Fall, dass eine erforderliche Anpassung versehentlich unterblieben sein sollte, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, eine entsprechende ergänzende Regelung zu treffen.
- (3) Dieser Versorgungstarifvertrag wird gem. Artikel IV Ziffer 4 des Tarifvertrages zur Übernahme des Grundsatztarifvertrages 2005 und über zusätzliche Änderungen des Versorgungstarifvertrages der Deutschen Welle vom 24.05.2006 mit Wirkung zum 01.06.2006 vollständig neu in Kraft gesetzt. Die Änderungen aufgrund des Tarifvertrages zum Versorgungsausgleich vom 30.11.2009 / 11.12.2009 gelten erst ab dem 01.09.2009. Die Änderungen aufgrund des Tarifvertrages über neue Gehaltssätze vom 29. Juni 2012 gelten erst ab Inkrafttreten dieses Tarifvertrages.
- (4) Für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis zum 31.05.2006 erfolgen keine Rückforderungen bzw. Nachzahlungen wegen der Änderung der Versorgungsregelungen nach dem Tarifvertrag zur Übernahme des Grundsatztarifvertrages 2005 und über zusätzliche Änderungen des Versorgungstarifvertrages der Deutschen Welle vom 24.05.2006.

¹ der ARD-Anstalten BR, DLR, NDR, RB, RBB, SWR und WDR einschließlich der Vereinbarung zur Auslegung und Anwendung des Grundsatztarifvertrages vom 17.06.2005 sowie der Erklärung zur Beschäftigungssicherung vom 12.09.2005

² Versorgungstarifvertrag der Deutschen Welle vom 30.06.1981 i. d. F. vom 11.02.1998 einschließlich Anlagen 1 – 6

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Versorgungstarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmer/innen der Deutschen Welle, die von ihr vor dem 1. April 1993 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis eingestellt worden sind und bei Eintritt des Versorgungsfalles im unbefristeten Arbeitsverhältnis außerhalb der arbeitsvertraglichen Probezeit stehen, soweit Abs. 2 bis 4 keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Für Mitarbeiter/innen, die von RIAS-Berlin aufgrund der Vereinbarungen der Intendanten vom 26. März 1992 oder 16. Mai 1993 oder des Hörfunküberleitungsstaatsvertrages vom 17. Juni 1993 übernommen wurden, gilt die RIAS-Versorgungsregelung vom 20. September 1984 einschließlich der entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der als Anlage 1 und 2 beigefügten geänderten Fassung.
- (3) Für Mitarbeiter/innen des Deutschlandfunks, die gemäß Vereinbarung der Intendanten vom 27. April 1993, des Hörfunküberleitungsstaatsvertrages vom 17. Juni 1993 oder aufgrund einzelvertraglicher Regelung übernommen wurden, gilt dieser Versorgungstarifvertrag unter Berücksichtigung der in § 5 des Überleitungstarifvertrages vom 30.08./16.09.1993 enthaltenen Regelungen.
- (4) Ehemalige Mitarbeiter/innen, deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles geendet hat, behalten ihre Versorgungsanwartschaft in der vom Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung bestimmten Höhe, sofern § 27 keine günstigere Regelung enthält.

§ 2

Versorgungsberechtigte

- (1) Die DW gewährt ihren im § 1 genannten Arbeitnehmern/innen Versorgungsleistungen aufgrund dieses Versorgungstarifvertrages.
- (2) Der Versorgungstarifvertrag findet keine Anwendung auf
 - a) freie Mitarbeiter/innen,
 - b) Aushilfskräfte (Arbeitnehmer/innen, die zu Vertretungen oder zur zeitweiligen Aushilfe bis zur Dauer von 6 Monaten eingestellt werden);
 - c) Personen, die ausschließlich oder überwiegend zu ihrer Ausbildung beschäftigt werden;
 - d) Arbeitnehmer/innen, die gemäß § 8 SGB IV geringfügig beschäftigt sind;
 - e) Arbeitnehmer/innen, die gemäß TZ 810 MTV nach Vollendung der gesetzlichen Regelaltersgrenze beschäftigt werden;
 - f) Ortskräfte im Ausland.

§ 3

Versorgungsleistungen

- (1) Versorgungsleistungen sind

- a) Altersrente (Regelaltersrente, sonstige Altersrente),
 - b) vorgezogenes Ruhegeld,
 - c) Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung oder Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit;
 - d) Sterbegeld,
 - e) Witwen- und Witwerrente,
 - f) Waisenrente,
 - g) Familienzuschlag.
- (2) Auf die Versorgungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch.

§ 4

Wartezeit

- (1) Versorgungsleistungen werden gewährt, wenn der/die Arbeitnehmer/in eine Wartezeit von 10 Jahren anrechnungsfähiger Dienstzeit (§ 5) erfüllt hat.
- (2) Wird während der Wartezeit durch einen von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft anerkannten Arbeitsunfall oder eine von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft anerkannte Berufskrankheit der Tod bzw. die teilweise oder volle Erwerbsminderung des/der Arbeitnehmers/in herbeigeführt, so gilt die Wartezeit als erfüllt.
- (3) Ist der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit auf vorsätzliches Verhalten des/der Arbeitnehmers/in zurückzuführen, so findet Abs. 2 keine Anwendung.

§ 5

Anrechnungsfähige Dienstzeit

- (1) Anrechnungsfähige Dienstzeit ist die Zeit, die der/die Arbeitnehmer/in nach Vollendung des 20. Lebensjahres in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis bei der DW verbracht hat oder wenn auf ein befristetes Arbeitsverhältnis ein unbefristetes folgte und dem/der Arbeitnehmer/in deshalb eine Abfindung gemäß § 5 der Zusatzvereinbarung über befristete Arbeitsverhältnisse vom 06.12.1979 nicht zustand. Ausgenommen bleiben Zeiten, für die der/die Arbeitnehmer/in weder Gehalt noch Krankenbezüge zu beanspruchen hat, wenn solche Zeiten zusammenhängend einen Monat übersteigen. In gleicher Weise werden Dienstzeiten bei anderen Rundfunkanstalten der ARD einschließlich RIAS, Deutschland-Radio und ZDF oder deren Gemeinschaftseinrichtungen angerechnet, sofern sie unmittelbar vor der Einstellung bei der DW lagen.
- (2) Sonstige Berufszeiten werden bis zu insgesamt 4 Jahren angerechnet, wenn sie nach Vollendung des 20. Lebensjahres lagen und in einem Arbeitsverhältnis oder in einem öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnis (Beamtenverhältnis) unmittelbar vor dem Eintritt bei der Deutschen Welle verbracht worden sind und eine Tätigkeit zum Inhalt hatten, welche der Tätigkeit des/der Arbeitnehmers/in im Zeitpunkt seiner/ihrer Einstellung bei der DW im wesentlichen gleichartig war. Hierbei gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Wenn andere Rundfunkanstalten der ARD einschließlich RIAS und DeutschlandRadio, das ZDF und deren

Gemeinschaftseinrichtungen Berufszeiten außerhalb dieser Anstalten angerechnet haben, werden solche Zeiten bei der DW so angerechnet, wie dies gemäß Satz 1 maßgebend wäre, wenn die angerechneten Vordienstzeiten vor der Einstellung bei der DW gelegen hätten. Hierbei wird von Gleichartigkeit ausgegangen, wenn die in diesem Sinne als letzte Tätigkeit vor dem Eintritt bei der DW angenommene Berufszeit im wesentlichen gleichartig war. Im übrigen wird die Unmittelbarkeit nicht beeinträchtigt durch eine Arbeitslosenzeit bis zur Dauer von zwei Jahren sowie für die Dauer der Mutterschutzfrist, des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubes bzw. des gesetzlichen Erziehungsurlaubes oder einer tariflichen Arbeitsbefreiung während eines Jahres seit der Niederkunft. Die Unmittelbarkeit wird weiterhin nicht beeinträchtigt durch Zeiten, für welche die Kriterien einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit bei der DW im Sinne des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen vom 01.01.1978 erfüllt waren.

- (3) Bei Teilzeitbeschäftigten werden die gemäß Abs. 2 angerechneten sonstigen Berufsjahre bei dem gemäß § 7 zu ermittelnden Teilzeitfaktor entsprechend berücksichtigt.
- (4) Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 gegeben sind, werden bei der Einstellung Berufszeiten auch in einem über 4 Jahre hinausgehenden Umfang angerechnet, wenn für den/die Arbeitnehmer/in infolge der Einstellung bei der DW eine Anwartschaft auf Altersversorgung aus seinem/ihrem bisherigen Arbeits- oder Beamtenverhältnis ersatzlos verlorengegangen oder beeinträchtigt worden ist. Eine derartige Anrechnung findet statt, wenn der Verlust oder die Beeinträchtigung beim Eintritt in die DW einen solchen Umfang haben, dass die Anrechnung gemäß Abs. 2 keinen ausreichenden Ausgleich herbeiführt.
- (5) Berufszeiten, die gemäß Abs. 2 und 8 angerechnet wurden, werden bei der Regelung über die Unverfallbarkeit gemäß § 27 nicht berücksichtigt.
- (6) Dienst- und Berufszeiten im Sinne der Absätze 1 und 2 werden durch die Erfüllung der Wehrpflicht, des zivilen Ersatzdienstes sowie der Mutterschutzfrist nicht unterbrochen.
- (7) Eine Anrechnung entfällt für Dienstzeiten, auf deren Basis dem/der Arbeitnehmer/in beim Ausscheiden eine Abfindung gezahlt worden ist.
- (8) Die DW kann in sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 - 7 auf die Wartezeit bis zu 4 Jahren vergleichbare freiberufliche Tätigkeit anrechnen, wenn nachgewiesen wird, daß durch sie der Lebensunterhalt überwiegend bestritten wurde. Die Anrechnung muss erfolgen, wenn der Lebensunterhalt durch sie ausschließlich bestritten wurde.
- (9) Zeiten, in denen der/die Arbeitnehmer/in eine volle Erwerbsminderungsrente von der DW erhält, sind keine anrechnungsfähigen Dienstzeiten.

§ 6

Festsetzung anrechnungsfähiger Zeiten

Die Festsetzung der Zeiten gemäß § 5 wird dem/der Arbeitnehmer/in unverzüglich nach der Vorlage aller für die Berechnung erforderlichen Unterlagen schriftlich mitgeteilt. Der/die Arbeitnehmer/in ist verpflichtet, den Nachweis für die Anrechnungsfähigkeit zu erbringen.

§ 7

Ruhegeldfähige Vergütung

- (1) Ruhegeldfähige Vergütung ist das monatliche Grundgehalt vor Eintritt des Versorgungsfalles auf der Basis eines/r Vollzeitbeschäftigten, oder – falls für den/die Berechtigte/n günstiger – das höchste monatliche Grundgehalt - bzw. soweit zur Grundvergütung noch ein zusätzliches $1\frac{1}{3}$ -Gehalt gezahlt wurde, das $13\frac{1}{3}$ Zwölftel des höchsten monatlichen Grundgehaltes -, das während der letzten 10 Dienstjahre vor Eintritt des Versorgungsfalles mindestens 1 Jahr ununterbrochen von der Deutschen Welle gezahlt worden ist.
- (2) Sofern Teilzeitbeschäftigung während der anrechnungsfähigen Dienstzeit und sonstigen Berufszeiten nach § 5 vorgelegen hat, vermindert sich die Höhe der ruhegeldfähigen Vergütung im Verhältnis des tatsächlichen Beschäftigungsumfanges* zum Beschäftigungsumfang eines Vollzeitbeschäftigten; dabei werden angefangene Monate wie volle Monate gerechnet.
- (3) Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht anrechnungsfähige Dienstzeiten, die durch Zeiten von gewährtem und genommenem unbezahltem Urlaub nach dem 31.05.2006 bedingt sind, werden nach Abs. 2 wie Teilzeitbeschäftigungszeiten mit dem Teilzeitfaktor Null berechnet, soweit es sich nicht um Zeiten im Rahmen der gesetzlichen Elternzeit i.S.d. Bundeserziehungsgeldgesetzes³ handelt.
- (4) Der Teilzeitfaktor nach Abs. 2 und Abs. 3 findet keine Anwendung mehr, wenn die versorgungsfähige Dienstzeit (§ 5) eines/r Teilzeitbeschäftigten oder unbezahlten Urlaub Nehmenden zusammengerechnet auf den Beschäftigungsumfang eines/r Vollzeitbeschäftigten 26 Jahre übersteigt. Bei der Berechnung dieser Grenze werden auch solche Teilzeitbeschäftigungen berücksichtigt, die vor dem 01.06.2006 geleistet wurden.

§ 8

Höhe der Rentenansprüche

Die Höhe des Anspruchs auf Altersrente oder Rente wegen voller Erwerbsminderung beträgt nach Erfüllung der Wartezeit 40 v. H. der ruhegeldfähigen Vergütung (§ 7). Der Anspruch steigt mit jedem über die Erfüllung der Wartezeit hinausgehenden Dienstjahr um 1,25 v.H. und mit jedem weiteren vollen Kalendermonat um 0,104 v.H. der ruhegeldfähigen Vergütung bis zu einem Höchstsatz von 60 v.H.

§ 9

Altersrente

- (1) Regelaltersrente wird von dem Kalendermonat an gewährt, der dem Kalendermonat folgt, in dem der/die Arbeitnehmer/in im Dienst der DW die Regelaltersgrenze vollendet hat und aus den Diensten der Deutschen Welle ausscheidet. Satz 1 gilt
-

* (Beschäftigungsumfang = Der Versorgungsberechnung zugrundeliegende Zeiten gemäß § 5 VstV)

³ derzeit §§ 15 ff. BErzGG

7

entsprechend, wenn der/die Versorgungsberechtigte von der Versicherungspflicht befreit ist oder keinen Anspruch auf eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat.

- (2) Sonstige Altersrente erhält auf Antrag, wer vor Erreichen der Regelaltersgrenze durch Vorlage eines Rentenbescheides eines Rentenversicherungsträgers nachweist, dass er/sie eine Rente wegen Alters als Vollrente bezieht und aus den Diensten der DW ausscheidet. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der/die Versorgungsberechtigte von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist.
- (3) Die im Rahmen der Gesamtversorgungsobergrenze ermittelte sonstige Altersrente wird für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vor Vollendung der Regelaltersgrenze um 0,3 v. H. gekürzt. Ergeben sich bei der Sozialversicherungsrente geringere Abschläge als nach Satz 1, wird die sonstige Altersrente um den gleichen Prozentsatz gekürzt wie die Sozialversicherungsrente. Der maximale Kürzungsbetrag beträgt 12,5 % der sonstigen Altersrente. Die Kürzung erfolgt nicht bei Altersrenten für schwerbehinderte Menschen.

§ 10

Vorgezogenes Ruhegeld

- (1) Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, insbesondere nach TZ 803.12 MTV, erhält der/die Arbeitnehmer/in ein vorgezogenes Ruhegeld mindestens in Höhe des erworbenen Versorgungsanspruches gemäß § 8.
- (2) Für die Dauer der Zahlung des vorgezogenen Ruhegeldes gewährt die DW einen Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zur befreienden Lebensversicherung bis zur Höhe des gesetzlichen Arbeitgeberanteils, sofern der/die Versorgungsempfänger/in gleiche Eigenbeteiligungen leistet und nicht von anderer Seite Beitragsleistungen beansprucht werden können oder aufgrund der Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes Pflichtversicherung besteht. Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist das vorgezogene Ruhegeld. Die Arbeitgeberanteile der DW zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung verringern sich um die Beiträge, auf die aus einer beruflichen Tätigkeit Ansprüche entstehen.
- (3) Das vorgezogene Ruhegeld darf zusammen mit Einkünften aus einer beruflichen Tätigkeit 100 % des ruhegeldfähigen Einkommens nicht übersteigen. Bei Übersteigen dieser Grenze ist das vorgezogene Ruhegeld entsprechend zu kürzen.
- (4) Die Zahlung des vorgezogenen Ruhegeldes endet
 - a) sobald der/die Berechtigte Erwerbsminderungsrente gemäß § 11 erhält;
 - b) sobald der/die Berechtigte Altersrente gemäß § 9 erhält;
 - c) mit Ablauf des Monats, in dem der/die Berechtigte stirbt;
 - d) sobald eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen werden kann;
 - e) sobald Leistungen aus der befreienden Lebensversicherung bezogen werden;
 - f) mit Erreichen der Regelaltersgrenze.

§ 11**Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit**

- (1) Teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente erhält, wer teilweise oder voll erwerbsgemindert ist, ehe er/sie Anspruch auf Altersrente hat. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erhält, wer gemäß § 240 SGB VI eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.
- (2) Der/die Berechtigte hat den Nachweis der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung bzw. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit durch Vorlage des Rentenbescheides des Rentenversicherungsträgers zu führen. Der Nachweis kann im Einzelfall auf Veranlassung der DW auch durch amts- oder betriebsärztliches Attest erbracht werden. In diesem Fall ist der/die Berechtigte auf Aufforderung durch die DW zu allen erforderlichen Mitwirkungshandlungen verpflichtet.
- (3) Bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit überprüft der/die Betriebsarzt/ärztin auf Veranlassung der DW, ob der/die Berechtigte mindestens im Umfang der Hälfte der tariflich vereinbarten Arbeitszeit tätig werden kann. Besteht diese Arbeitsfähigkeit, dann bietet die DW der/dem Berechtigten eine Weiterbeschäftigung in Höhe von 50 v.H. Teilzeit unter Berücksichtigung seiner/ihrer Vorbildung an. Kann der/die Berechtigte nicht mindestens im Umfang der Hälfte der tariflich vereinbarten Arbeitszeit tätig werden, dann erhält er/sie eine volle Erwerbsminderungsrente. Die volle Rente wegen Erwerbsminderung erhält er/sie auch, wenn die DW keine Teilzeittätigkeit anbieten kann.

Wird eine Teilzeittätigkeit gemäß Satz 2 ausgeübt, dann wird die DW-Rente gemäß Absatz 7 berechnet. Die Vergütung der Teilzeittätigkeit gemäß Absatz 3 Satz 2 erfolgt anteilig entsprechend der bisherigen Vergütungsgruppe und –stufe. Lehnt der/die Berechtigte eine zumutbare Teilzeittätigkeit ab, dann wird die DW-Rente unverändert nach Absatz 7 berechnet.

Die DW kann hinsichtlich des Umfangs der Teilzeittätigkeit im Einvernehmen mit dem/der Berechtigten abweichende Regelungen treffen. In diesem Fall kann die DW im Einvernehmen mit dem/der Berechtigten von den Vorschriften dieses Versorgungstarifvertrages abweichen.

- (4) Die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung oder Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit wird ab dem Kalendermonat gewährt, ab dem das Arbeitsverhältnis gem. TZ 808.1 MTV ruht. Nimmt der/die Berechtigte den Weiterbeschäftigungsanspruch gem. Absatz 3 wahr, wird die teilweise Rente wegen Erwerbsminderung oder Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ab dem Monat gewährt, in dem sich das Gehalt verringert.
- (5) Der Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung bzw. auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erlischt

- a) sobald die volle oder teilweise Erwerbsminderung bzw. die Berufsunfähigkeit endet oder eine befristet gewährte Rente der gesetzlichen Rentenversicherung endet,
- b) sobald der/die Berechtigte Altersrente gem. § 9 erhält,
- c) mit Ablauf des Monats, in dem der/die Berechtigte stirbt.

Die sich einer Rente nach § 11 anschließende Altersrente nach § 9 entspricht der zuvor gezahlten Rente nach § 11, wenn der Berechnung der DW-Rente nach § 11 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. eine Erwerbsunfähigkeitsrente der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde lag.

Lag der Berechnung der DW-Rente nach § 11 als anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung eine Berufsunfähigkeitsrente, eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit oder eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zugrunde, dann erfolgt eine Neuberechnung der Altersrente nach § 9 entsprechend der Regelungen des Versorgungstarifvertrages zum Stichtag des Beginns der Altersrente. Eine Neuberechnung der DW-Rente nach § 11 erfolgt, wenn

- der Berechnung der DW-Rente nach § 11 als anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung eine Berufsunfähigkeitsrente, eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit oder eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zugrunde lag und sich daran eine Rente wegen voller Erwerbsminderung der gesetzlichen Rentenversicherung anschliesst,
- der Berechnung der DW-Rente nach § 11 als anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Erwerbsunfähigkeitsrente zugrunde lag und sich daran eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung der gesetzlichen Rentenversicherung anschließt,
- die DW erst später eine Teilzeitbeschäftigung anbieten konnte bzw. eine ausreichende Arbeitsfähigkeit des/der Berechtigten vorliegt, oder
- keine Teilzeitweiterbeschäftigung mehr gewährt werden kann bzw. keine ausreichende Arbeitsfähigkeit des/der Berechtigten mehr vorliegt.

In allen diesen Fällen wird zum Stichtag der Änderung die Rente nach § 11 neu berechnet.

- (6) Für die Berechnung der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit und der Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung gelten die Vorschriften dieses Versorgungstarifvertrages zum Zeitpunkt der Berechnung bzw. einer Neuberechnung nach Absatz 5.
- (7) Im Fall des Absatzes 3 wird die Rentenhöhe gem. § 8 halbiert. Die DW-Rente wird darüber hinaus abweichend von Absatz 6 nur mit der Hälfte des in der Anlage 7 zu diesem Tarifvertrag ausgewiesenen Bruttogesamtversorgungsprozentsatzes und ohne Berücksichtigung von § 16 ermittelt, soweit nicht in Absatz 3 etwas anderes geregelt ist.

- (8) Die Rente wegen teilweiser und voller Erwerbsminderung ruht, soweit Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit zusammen mit der gesetzlichen oder betrieblichen Rente das ruhegeldfähige Einkommen gemäß § 7 übersteigen. Die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung ruht auch, soweit Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III in Anspruch genommen werden.

§ 12

Sterbegeld

- (1) Hat ein/e Berechtigte/r im Zeitpunkt seines/ihres Todes Altersrente, vorgezogenes Ruhegeld, Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung oder Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bezogen, so erhalten seine/ihr überlebende/r Ehegatte/in oder seine/ihre überlebenden Kinder die Rente des/der Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Kalendermonate als Sterbegeld weitergezahlt. Die jeweilige DW-Rente im Sterbemonat wird voll gezahlt. Satz 1 gilt nicht, wenn der/die überlebende Ehegatte/in oder die überlebenden Kinder keinen Anspruch auf DW-Rente gemäß § 13 bzw. § 14 haben.
- (2) Besteht kein Anspruch auf Sterbegeld gemäß Absatz 1, so kann das Sterbegeld auf Antrag ganz oder teilweise an denjenigen/diejenige gezahlt werden, der/die die Kosten der Bestattung des/der Verstorbenen getragen hat.

§ 13

Witwen- und Witwerrente

- (1) Der/die überlebende Ehegatte/in des/der Berechtigten erhält, wenn die Ehe bis zum Tode des/der Berechtigten bestanden hat, eine Witwen- oder Witwerrente, falls der/die Berechtigte im Zeitpunkt seines/ihres Todes Altersrente oder Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung oder Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erhalten hat oder zu beanspruchen gehabt hätte.

- (2) Witwe - und Witwerrente werden von dem Monat an gezahlt, für den Ansprüche auf Gehalt, Sterbegeld, vorgezogenes Ruhegeld, Altersrente oder Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung oder Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nicht mehr bestehen.
- (3) Witwen- und Witwerrente betragen 60 % der Altersrente oder der Rente wegen voller Erwerbsminderung.
- (4) Ein Anspruch auf Witwen- und Witwerrente entfällt,
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem der/die überlebende Ehegatte/in wieder heiratet;
 - b) mit Ablauf des Monats, in dem der/die überlebende Ehegatte/in stirbt;
 - c) wenn die Ehe erst geschlossen worden ist, als der/die Berechtigte bereits Altersrente bezog, oder wenn die Ehe weniger als 3 Monate vor Vollendung der Regelaltersgrenze geschlossen worden ist.
- (5) War der/die überlebende Ehegatte/in mehr als 10 Jahre jünger als der/die verstorbene Berechtigte, so mindert sich die Witwen- oder Witwerrente für jedes weitere angefangene Jahr des Altersunterschiedes um 5 %, höchstens jedoch um 50 %, wenn nicht aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist. Nach 5-jähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 % der Witwen- oder Witwerrente hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.
- (6) Bei der Wiederverheiratung erhält der/die überlebende Ehegatte/in, der/die Witwen- oder Witwerrente bezogen hat, eine einmalige Abfindung in Höhe des 24-fachen Betrages der zuletzt gezahlten monatlichen Witwen- bzw. Witwerrente.

§ 14

Waisenrente

- (1) Waisenrente erhalten die leiblichen Kinder und die an Kindes Statt angenommenen Kinder des/der verstorbenen Berechtigten sowie im Hausstand des/der Berechtigten zum Zeitpunkt seines/ihres Todes lebende und von ihm/ihr voll unterhaltene Stiefkinder und elternlose Enkel.
- (2) Die Waisenrente beträgt für Vollwaisen 25 % und für Halbwaisen 15 % der Altersrente oder der Rente wegen voller Erwerbsminderung, die der/die Berechtigte zum Zeitpunkt seines/ihres Todes erhalten hat, oder zu beanspruchen gehabt hätte.
- (3) Waisenrente wird von dem Monat an gezahlt, für den Ansprüche auf Gehalt, Sterbegeld, Altersrente oder der Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung oder teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nicht mehr bestehen.
- (4) Der Anspruch auf Waisenrente entfällt
 - a) nach Ablauf des Monats, in dem das Kind stirbt;
 - b) nach Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Befindet sich ein Kind in Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Waisenrente bis zu deren Abschluss gezahlt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Le-

be jahres. Für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, kann Waisenrente ganz oder teilweise zeitlich unbeschränkt gewährt werden;

- c) für Kinder aus einer Ehe, die geschlossen worden ist, nachdem der/die Berechtigte bereits Altersrente bezog;
 - d) für die in Absatz (1) genannten Kinder, die erst für ehelich erklärt, an Kindes statt angenommen oder in den Hausstand des/der verstorbenen Berechtigten aufgenommen worden sind, nachdem der/die Berechtigte bereits Altersrente bezog.
- (5) Die Summe der Witwen-/Witwer- und Waisenrente ist der Höhe nach begrenzt durch den Betrag der Altersrente oder der Rente wegen voller Erwerbsminderung, der der Berechnung der Witwen- oder Witwerrente zugrunde liegt. Um den übersteigenden Betrag werden Witwen-/Witwer- und Waisenrente im gleichen Verhältnis gekürzt.
- (6) Bei Vollwaisen, deren beide Eltern Berechtigte nach diesem Versorgungstarifvertrag waren, wird die Waisenrente nach der höheren Altersrente oder der Rente wegen voller Erwerbsminderung berechnet.

§ 15

Familienzuschlag

- (1) Neben der Altersrente, dem vorgezogenen Ruhegeld, der Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung oder der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, dem Sterbegeld und der Witwen-/Witwerrente, werden nach den bei der DW jeweils geltenden Bestimmungen Familienzuschläge gezahlt.
- (2) Waisen erhalten den Familienzuschlag neben der Waisenrente, wenn Witwen-/Witwerrente nicht zu zahlen ist.

§ 16

Begrenzung der Versorgung

Die gemäß § 18 festzusetzende Gesamtversorgungsobergrenze darf nicht dazu führen, dass die Versorgung 0,4 v.H. der ruhegeldfähigen Vergütung für jedes volle anrechnungsfähige Dienstjahr unterschreitet. Bei Hinterbliebenenbezügen ermäßigt sich dieser Satz auf den Vomhundertsatz, auf den sich der Versorgungsanspruch verringert.

§ 17

Anrechnungen

- (1) Hat der/die Berechtigte Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so ist diese Rente einschließlich der darin enthaltenen Beitragszuschüsse, auf die Leistung nach diesem Vertrag anzurechnen. Nicht zu berücksichtigen ist dabei der Teil der Sozialversicherungsrente, der auf freiwilligen Beiträgen sowie auf Höherversicherungsbeiträgen basiert, an denen sich die DW oder ein früherer Arbeitgeber nicht beteiligt hat.

- (2) Leistungen, die der/die Berechtigte aus einer befreienden Lebensversicherung* oder einer sonstigen Versicherung erhält, werden, wenn zu Gunsten des/der Berechtigten Prämien, Umlagen und Beiträge gezahlt worden sind, angerechnet. Ebenso anzurechnen sind Leistungen, die aufgrund gezahlter Beiträge anderer Arbeitgeber für Zeiträume entstanden sind, die auf die Wartezeit angerechnet wurden.

Die in Satz 1 und 2 genannten Leistungen werden so in monatliche Renten umgerechnet, als wenn die Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt worden wären (fiktive Sozialversicherungsrente). Hat der/die Berechtigte die Prämienzahlungen ab 1. November 1994 den jeweils geltenden Pflichtbeiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht angepasst, so wird von diesem Zeitpunkt bis zu seinem/ihrem Ausscheiden aus der DW die fiktive Sozialversicherungsrente in der Höhe berücksichtigt, die sich bei Entrichtung der entsprechenden Arbeitnehmerpflichtbeiträge ergeben hätte.

- (3) Sonstige Versorgungsleistungen anderer Arbeitgeber werden, auch wenn sie ganz oder teilweise aus Arbeitgeberleistungen zu einer Versicherung resultieren, für Beschäftigungszeiten, die nach § 5 berücksichtigt wurden, in dem Verhältnis angerechnet, in welchem die von der DW angerechnete Zeit zu der Zeit steht, die der sonstigen Versorgungsleistung zugrunde liegt.
- (4) Die vorstehenden Anrechnungsbestimmungen finden Anwendung, soweit die Versorgungsleistungen der Deutschen Welle nach § 3 Abs. 1 a – c zusammen mit den sonstigen Versorgungsleistungen (Abs. 1 bis 3) 75 % der ruhegeldfähigen Vergütung einer Vollzeitbeschäftigung übersteigen (Obergrenze). Auf diese Obergrenze wird der Korrekturfaktor gem. Anlage 8 zu diesem Tarifvertrag angewendet. Ggf. wird die DW-Versorgung um den Betrag gekürzt, der den so ermittelten Betrag (75 % der ruhegeldfähigen Vergütung multipliziert mit Korrekturfaktor) überschreitet.
- (5) Eine Absenkung des Zugangsfaktors bei vorzeitiger Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente oder ein Versorgungsausgleich im Falle der Ehescheidung bewirken keine Minderung in der Höhe der Anrechnung gemäß Absätze 1 bis 3.
- (6) Unterläßt es der/die nach diesem Vertrag Berechtigte, der/die zugleich einen Anspruch auf Versorgungsleistungen gemäß vorstehenden Absätzen 1 - 3 hat oder erlangen kann, diesen Anspruch geltend zu machen, oder ruht der Anspruch wegen eines Aufenthaltes im Ausland, so findet die Anrechnung gleichwohl statt. Dies gilt außer im Fall des Auslandsaufenthaltes nicht vor Vollendung der Regelaltersgrenze.
- (7) Anspruch auf sonstige Altersrente besteht bis zur Vollendung der Regelaltersgrenze neben einer Beschäftigung gegen Entgelt oder neben einer Erwerbstätigkeit nur, soweit die Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschritten werden.

§ 18

Gesamtversorgung

* Fußnote ist entfallend durch Tarifvertrag vom 16.01.2014.

(1) Gesamtversorgungsobergrenze

Die Versorgungsregelung darf höchstens zu Gesamtversorgungsbezügen führen, die die Gesamtversorgungsobergrenze nicht übersteigen. Die Gesamtversorgungsobergrenze entspricht dem Bruttoeinkommen multipliziert mit dem Bruttogesamtversorgungsprozentsatz gem. Anlage 7 zu diesem Tarifvertrag, multipliziert mit dem Korrekturfaktor gem. Anlage 8 zu diesem Tarifvertrag und bei Steuerklassen I, II, IV oder V multipliziert mit dem Kürzungsfaktor gem. Anlage 9 zu diesem Tarifvertrag.

(2) Gesamtversorgungsbezüge

Gesamtversorgungsbezüge sind die monatlichen Versicherungs- bzw. betrieblichen Versorgungsleistungen, die der/die Berechtigte aus der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Berücksichtigung von Anrechnungs-, Ersatz-, Zurechnungs- und Nachversicherungszeiten, aus einer befreienden Lebensversicherung, aus früheren Beschäftigungsverhältnissen und aufgrund der Versorgungsregelungen der Anstalt von dieser und/oder von Dritten (z.B. Versorgungswerk der Presse, Versorgungswerke der Bayerischen Versicherungskammer, Träger von Gruppenversicherungen, Pensions-, Unterstützungs- und sonstigen Zusatzversorgungskassen) erhält.

Falls sich vorstehend genannte versicherungs- bzw. betriebliche Versorgungsleistungen (Satz 1) durch

1. Absenkung des Zugangsfaktors bei vorzeitiger Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente (§ 77 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI) oder
2. im Rahmen des Versorgungsausgleichs gemäß § 1587 BGB abgegebene Rechte an den/die anspruchsberechtigte/n Ehegatten/in vor oder nach Eintritt des Versorgungsfalles

geändert haben, werden diejenigen Versicherungs- bzw. Versorgungsleistungen den Gesamtversorgungsbezügen zugrundegelegt, die sich ohne Absenkung des Zugangsfaktors oder des Versorgungsausgleichs ergeben hätten.

Die Leistungen aus der befreienden Lebensversicherung werden nach den in § 17 beschriebenen Bestimmungen berechnet.

Betriebliche Versorgungsleistungen aus früheren Beschäftigungsverhältnissen werden in die Gesamtversorgung nur insoweit einbezogen, als die Beschäftigungszeiten, auf denen sie beruhen, von der Anstalt als versorgungsfähige Zeit anerkannt wurden.

Nicht zu den Gesamtversorgungsbezügen gerechnet wird der Teil der Versicherungs- bzw. betrieblichen Versorgungsleistungen, der aus Beitragszahlungen des/der Arbeitnehmers/in resultiert, soweit diese Beitragszahlungen die entsprechenden Beitragszahlungen der Anstalt oder anderer Arbeitgeber übersteigen.

(3) Bruttoeinkommen

Als Bruttoeinkommen gilt die der Berechnung der Versorgungsleistung der DW nach § 7 Absatz 1 zugrundeliegende Monatsvergütung einer Vollzeitbeschäftigung

bzw. die für Zeiten der Teilzeitbeschäftigung nach § 7 Absätze 2 bis 4 um einen Teilzeitfaktor geminderte Monatsvergütung (ruhegeldfähige Vergütung)^{4 5 6}

§ 18a

Obergrenze der Versorgung

- (1) Die Bruttorente ist die Differenz zwischen der nach Absatz 2 zu ermittelnden Bruttogesamtversorgungsobergrenze und den nach §§ 17 und 18 anzurechnenden Versicherungs- bzw. Versorgungsleistungen.
- (2) Die Bruttogesamtversorgungsobergrenze ergibt sich aus der Anwendung des Bruttogesamtversorgungsprozentsatzes gem. Anlage 7 zu diesem Tarifvertrag auf das Bruttoeinkommen gemäß § 18 Absatz 3.

Hat ein/e Berechtigte/r beim Eintritt des Versorgungsfalles nicht die Endstufe seiner/ihrer Vergütungsgruppe erreicht oder entspricht sein/ihr zugrunde zu legendes Bruttoeinkommen nicht dem Betrag der zuletzt erreichten Stufe der Vergü-

⁴ Abweichend zur Ermittlung der ruhegeldfähigen Vergütung gemäß § 7 Absätze 2 bis 4 werden bei der Berechnung des Bruttoeinkommens alle Teilzeitbeschäftigungszeiten vor dem 01.06.2006 fiktiv als Vollzeitbeschäftigungszeiten berücksichtigt. Zeiten der Altersteilzeit, die vor dem 01.06.2006 vereinbart wurden, werden als ganzes ebenfalls als Vollzeitbeschäftigungszeiten berücksichtigt. Ab dem 01.06.2006 vereinbarte Altersteilzeit wird fiktiv mit dem Beschäftigungsquotienten berücksichtigt, der gemäß § 3 Absatz 1 des TV zur Regelung der Altersteilzeit vom 03.08.1999 i.d.F. vom 18.11.2004 bisherige wöchentliche Arbeitszeit war.

⁵ Solange die DW einem/r Beschäftigten, der/die am 01.06.2006 in einem Teilzeitarbeitsverhältnis steht, kein schriftliches Angebot eines zumutbaren gleichwertigen Vollzeitarbeitsverhältnisses macht und ihn/sie darin über die Minderung der Versorgung bei Nichtannahme informiert, wird auch die weitere Teilzeitbeschäftigung wie eine Vollzeitbeschäftigung berücksichtigt. Dem/der Betroffenen werden sechs Monate zur Annahme eines solchen Angebots eingeräumt. Nimmt der/die Beschäftigte ein solches Angebot an und handelt es sich nicht um eine Altersteilzeit, wird die Zeit bis zur tatsächlichen Umstellung auf Vollzeitbeschäftigung bei der Berechnung des Bruttoeinkommens noch wie eine Vollzeitbeschäftigung berücksichtigt. Nimmt der/die Betroffene das Angebot nicht an und handelt es sich nicht um eine Altersteilzeit, so wird die Zeit ab dem Auslaufen der Sechs-Monatsfrist bei der Berechnung des Bruttoeinkommens als Teilzeitbeschäftigung berücksichtigt. Sofern ein/e Beschäftigte/r bisher noch zu keiner Zeit bei der DW in einer Vollzeitbeschäftigung stand, ist kein Angebot eines Vollzeitarbeitsplatzes erforderlich und die Zeit ab 01.06.2006 wird bei der Berechnung des Bruttoeinkommens als Teilzeitbeschäftigung berücksichtigt. Solange die DW einem/einer Beschäftigten, der/die am 01.06.2006 in einem nach § 7 Abs. 3 die Versorgung mindernden unbezahlten Urlaub ist, kein schriftliches Angebot der vorzeitigen Beendigung des unbezahlten Urlaubs macht und ihn/sie darin über die Minderung der Versorgung bei Nichtannahme informiert, wird die Fortsetzung des unbezahlten Urlaubs bei der Berechnung des Bruttoeinkommens nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für die Zeit bis zur vorzeitigen Beendigung des unbezahlten Urlaubs, wenn der/die Beschäftigte das Angebot annimmt.

⁶ Die DW wird zukünftig in einzelvertraglichen Vereinbarungen zur Reduzierung der Arbeitszeit oder zu nach § 7 Abs. 3 die Versorgung mindernden unbezahltem Urlaub auf die sich daraus ergebende Verringerung des Versorgungsanspruchs hinweisen. Unterbleibt dieser schriftliche Hinweis im Arbeitsvertrag, wird die darauf begründete Teilzeit bei der Berechnung des Bruttoeinkommens wie Vollzeit berücksichtigt bzw. die Zeit des damit genehmigten und genommenen unbezahlten Urlaubs bleibt unberücksichtigt.

tungsgruppe (z. B. bei Teilzeitbeschäftigungen oder unbezahlten Beurlaubungen), wird bei der Rentenberechnung der Bruttogesamtversorgungsprozentsatz der Vergütungsgruppe/-stufe angewendet, deren Endstufengehalt des Bruttoeinkommens des/r Berechtigten am nächsten ist.

Bei Eintritt des Versorgungsfalles wird der Bruttogesamtversorgungsprozentsatz vermindert entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Korrekturfaktor gem. Anlage 8 zu diesem Tarifvertrag. Bei Berechtigten, die bei Eintritt des Versorgungsfalles nicht der Steuerklasse III angehören, wird der Bruttogesamtversorgungsprozentsatz zusätzlich entsprechend des Kürzungsfaktors gem. Anlage 9 zu diesem Tarifvertrag vermindert.

- (3) Anrechenbare Leistungen des Versorgungswerks der Presse gem. §§ 17 Absatz 2 und 18 Absatz 2 werden mit den Faktoren gem. Anlage 10 zu diesem Tarifvertrag angerechnet.
- (4) Bezieht ein/e Berechtigte/r bereits Altersrente oder Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung bzw. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit von der DW, wird ein Wechsel der Steuerklasse auf Antrag des/der Berechtigten ab der nächsten Rentenanpassung gem. § 23 berücksichtigt. Der/die Berechtigte erhält ab diesem Zeitpunkt die DW-Rente, die ihm/ihr zu diesem Zeitpunkt zugestanden hätte, wenn er die neue Steuerklasse ab Renteneintritt gehabt hätte.

§ 19

Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz⁷

- (1) Das für den/die ausgleichsberechtigten Ehegatten/in nach dem Versorgungsausgleichsgesetz entstehende Anrecht auf Altersrente wird bei der DW begründet. Die DW kann eine externe Teilung (§ 14 VersAusglG) vornehmen, soweit dies nach dem Versorgungsausgleichsgesetz zulässig ist.
- (2) Die dem Familiengericht gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG vorzuschlagende Höhe des zu begründenden Anrechts sowie die Verminderung des bestehenden Anrechts werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

Haben beide Ehepartner eine auszugleichende Versorgungszusage nach dieser Versorgungsregelung, so wird der versicherungsmathematischen Berechnung der Wertunterschied beider Versorgungszusagen zugrunde gelegt und nur für den/die im Saldo ausgleichsberechtigten Ehegatten/in wird ein zusätzliches Anrecht aus dem Versorgungsausgleich bei der DW begründet.

Die Verminderung des Anspruchs des/der ausgleichspflichtigen Ehegatten/in wird bei einem Wechsel zu einer anderen Rundfunkanstalt, von der die Versorgung im Wege der Mobilität übernommen wird, von der neuen Rundfunkanstalt berücksichtigt. Das gleiche gilt für Tochterunternehmen und Gemeinschaftseinrichtungen.

⁷ Diese Regelungen treten gemäß des Tarifvertrages zum Versorgungsausgleich vom 30.11.2009/11.12.2009 zum 01.09.2009 in Kraft.

- (3) Das zu begründende Anrecht wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG auf den Risikoschutz Altersrente begrenzt. Der fehlende Risikoschutz für Erwerbsminderung und Tod wird durch eine entsprechend höhere, versicherungsmathematisch ermittelte Altersrente ausgeglichen. Neben diesem Anspruch auf Altersrente hat der/die ausgleichsberechtigte Ehegatte/in gegenüber der DW keine Ansprüche auf weitere Leistungen.

Nach dem Ehezeitende entwickelt sich die Anwartschaft des/der ausgleichspflichtigen Ehegatten/in ohne Berücksichtigung der Minderung aus dem Versorgungsausgleich unverändert nach diesem Versorgungstarifvertrag. Der Ausgleich einer nach Ehezeitende während der Anwartschaftszeit eintretenden Dynamik erfolgt gemäß § 20 VersAusglG im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Ab Rentenbeginn wird das zu begründende Anrecht entsprechend der jeweiligen Regelung für den/die ausgleichspflichtige/n Ehegatten/in dynamisiert.

Nimmt der/die ausgleichsberechtigte Ehegatte/in vorgezogene Altersrente in Anspruch, so wird diese für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vor Vollendung des Alters, auf das im Versorgungsausgleich sein/ihr Anspruch berechnet wurde, um 0,5% gekürzt.

- (4) Die Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente für den/die ausgleichspflichtige/n Ehegatten/in nach dieser Versorgungsregelung gelten entsprechend für den/die ausgleichsberechtigte/n Ehegatten/in. Dasselbe gilt für die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nach dieser Versorgungsregelung.
- (5) Das betriebliche Versorgungsanrecht des/der ausgleichspflichtigen Ehegatten/in wird aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs gemindert. Der Minderungsbetrag wird in derselben Höhe für die Versorgungsleistungen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und volle Erwerbsminderungsrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Bei teilweiser Erwerbsminderung und bei Witwen-/Witwerrenten wird der Minderungsbetrag entsprechend der Regelungen in diesem Versorgungstarifvertrag herabgesetzt. Waisenrenten werden nicht gemindert. Bei vorgezogener Altersrente wird der Minderungsbetrag um 0,5% pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vor Vollendung des Alters, auf das der Minderungsbetrag berechnet wurde, gekürzt. Ab Rentenbeginn wird der Minderungsbetrag entsprechend der Regelungen für das betriebliche Versorgungsanrecht dieses Tarifvertrages dynamisiert.
- (6) Eine Ausgleichsrente kann abgefunden werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 20

Wegfall von Versorgungsleistungen

- (1) Versorgungsleistungen werden demjenigen/derjenigen Hinterbliebenen nicht gewährt, der/die den Versorgungsfall vorsätzlich verursacht hat.
- (2) Verbüßt ein Versorgungsempfänger eine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens, so kann das Ruhen der Versorgungsbezüge für diese Zeit angeordnet werden.

In Härtefällen sollen die Versorgungsbezüge bis zur Höhe der Hinterbliebenenbezüge den entsprechend berechtigten Angehörigen zugewiesen werden.

§ 21

Rückforderung von Versorgungsleistungen

Die Rückforderung von Versorgungsleistungen, die ganz oder teilweise bezogen worden sind, richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.

§ 22

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Wer nach diesem Vertrag in den Genuß von Versorgungsleistungen kommen kann oder solche Leistungen bezieht, ist verpflichtet, die für Dauer, Art und Umfang der Leistungen maßgeblichen Angaben zu machen und nachzuweisen.
- (2) Angaben über die Verhältnisse, die eine Versorgungsleistung nach Grund und Höhe berühren (z.B. Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, soweit die jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung überschritten werden; Wiederherstellung der Berufsfähigkeit; Wiederverheiratung; Todesfall usw.), sind der DW unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Solange Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 nicht erfüllt werden, kann die DW Versorgungsleistungen ganz oder teilweise zurückbehalten.

§ 23

Anpassung der laufenden Renten

- (1) Die laufenden Versorgungsleistungen werden den allgemeinen nicht die Vergütungsstruktur betreffenden Änderungen des für die Arbeitnehmer/innen der DW geltenden Vergütungstarifs angepasst. Diese Anpassung erfolgt unabhängig davon, ob sich ein/e Versorgungsempfänger/in, der/die unter die Übergangsregelung des § 29 Abs. 2 dieses Vertrages fällt, für die Anwendung dieses Vertrages entschieden hat.
- (2) Im übrigen kann die Anpassung davon abhängig gemacht werden, dass die seit Eintritt des Versorgungsfalles eingetretenen Änderungen des Versorgungstarifvertrages von dem/der Berechtigten anerkannt werden.
- (3) Nicht abbaubare bzw. noch nicht vollständig abgebaute Verrechnungs-/Ausgleichsbeträge werden nicht erhöht. Noch nicht vollständig abgebaute abbaubare Ausgleichsbeträge werden bei jeder Rentenerhöhung um 1/10 des bei Rentenbeginn festgestellten Verrechnungsbetrages, höchste jedoch um den Erhöhungsbetrag der Rente, vermindert.

§ 24

Verpfändung und Abtretung

Ansprüche aus diesem Vertrag dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der DW abgetreten oder verpfändet werden.

§ 25

Abtretung von Ersatzansprüchen

- (1) Wird ein/e Berechtigte/r körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der dem/der Berechtigten oder seinen/ihren Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder Tötung gegen einen Dritten zusteht, an die DW insoweit abzutreten, als die DW Leistungen nach diesem Vertrag zu erbringen hat.
- (2) Bis zur Abtretung der Ansprüche hat die DW ein Zurückbehaltungsrecht.

§ 26

Härteausgleich

Würde die Anwendung dieses Vertrages im Einzelfall zu einer unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notlage führen, so kann die DW auf Antrag von Personen, die dem Grunde nach durch diesen Vertrag begünstigt sind, von einzelnen Bestimmungen abweichen. Der Personalrat ist in solchen Fällen vorher zu hören.

§ 27

Unverfallbarkeit der Versorgungsanwartschaft

- (1) Endet das Arbeitsverhältnis eines/r Arbeitnehmers/in nach Vollendung des 35. Lebensjahres vor Eintritt des Versorgungsfalles und hat er/sie mindestens 10 Jahre in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zur Deutschen Welle gestanden (einschließlich der anrechnungsfähigen Dienstzeit gemäß § 5, Abs. 1), so bestimmen sich seine/ihre Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung der Deutschen Welle ausschließlich nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 2 - 8. § 28 bleibt unberührt.
- (2) Die Anwartschaft berechnet sich als zeitlicher Anteil m/n derjenigen Versorgungsleistung, welche der/die Arbeitnehmer/in zum Zeitpunkt des Ausscheidens erhalten hätte, wenn er/sie zu diesem Zeitpunkt die Regelaltersgrenze vollendet und die bis zu diesem Alter noch ausstehenden Jahre bei der Deutschen Welle zurückgelegt hätte.

Dabei wird die beim Ausscheiden erreichte ruhegeldfähige Vergütung gemäß § 7 zugrundegelegt. m ist die zum Zeitpunkt des Ausscheidens erreichte anrechnungsfähige Dienstzeit und n die unter Hinzurechnung der Zeit bis zur Vollendung der Regelaltersgrenze fiktiv erreichbare anrechnungsfähige Dienstzeit.

Die fiktive gesetzliche Rente, welche der/die Arbeitnehmer/in mit Vollendung der Regelaltersgrenze zum Zeitpunkt des Ausscheidens erreicht hätte, berechnet sich nach dem beim Ausscheiden steuerlich anerkannten Näherungsverfahren. (§ 2 BetrAVG)

- (3) Die zum Zeitpunkt des Ausscheidens festgestellte Versorgungsanwartschaft wird vom Ausscheiden an jeweils in dem prozentualen Umfang verändert, wie sich diejenige Monatsrente verändert, die nach Anlage 1 des Versorgungstarifvertrages der Deutschen Welle vom 23. Juni 1997 der zuletzt gewährten Vergütungsgruppe zugeordnet ist, in der der/die Arbeitnehmer/in im Zeitpunkt des Ausscheidens eingruppiert war.

Das gleiche gilt für die spätere Versorgungsleistung.

- (4) Der Zahlbetrag des unverfallbaren Rentenanspruchs vermindert sich bei vorzeitiger Inanspruchnahme gemäß § 9 Abs. 3.
- (5) Eine sich aus einer ggf. von der Deutschen Welle durchgeführten Nachversicherung nach § 18 BetrAVG ergebende Rente wird auf den Anspruch nach Abs. 3 angerechnet.
- (6) Wird das Arbeitsverhältnis von der Deutschen Welle nach Erfüllung der Fristen nach Abs. 1 aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB beendet, so verliert der/die Arbeitnehmer/in seine Versorgungsanwartschaft, wenn eine grobe Treupflichtverletzung vorliegt und die Berufung auf die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft deswegen rechtsmißbräuchlich ist, weil er seine/ihre Verfehlungen verheimlichen konnte.
- (7) Wird ein/e Arbeitnehmer/in ab der Vergütungsgruppe III und höher, der/die während seiner/ihrer Tätigkeit für die DW wesentliche Programmaufgaben wahrgenommen hat, innerhalb von 4 Jahren nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wiederholt in nicht unerheblichem Umfang konkurrenzrelevant für einen Rundfunkanbieter unmittelbar oder mittelbar tätig, so gilt folgendes: Der Anspruch nach Absatz 2 wird auf m mal 0,5 % der im Zeitpunkt des Ausscheidens bezogenen Grundvergütung begrenzt. Dies gilt nur, wenn der/die Arbeitnehmer/in die Beendigung des Arbeitsverhältnisses angestrebt hat.
- (8) Sofern bei einer Einstellung bei einer ARD-Rundfunkanstalt, beim DLR oder beim ZDF sowie bei einer Gemeinschaftseinrichtung oder einem Tochterunternehmen eine volle oder teilweise Anrechnung der bei der Deutschen Welle zurückgelegten bzw. angerechneten versorgungsfähigen Dienstzeit erfolgt, verringert sich der Anspruch nach Absatz 3 gegenüber der Deutschen Welle um den Betrag, um den sich der dortige Anspruch wegen dieser Anrechnung steigert.

Sofern bei dieser Einstellung eine Versorgungsregelung zur Anwendung kommt, die vor dem Versorgungstarifvertrag vom 23. Juni 1997 gegolten hat, scheiden Ansprüche gegen die DW aus.

§ 28

Bestand und Minderung von Ansprüchen

- (1) Im Falle einer Auflösung der Anstalt, einer Änderung ihrer Grundlage oder Organisation bleiben die Versorgungsansprüche der Mitarbeiter/innen, welche die Wartezeit erfüllt haben, sowie der Versorgungsempfänger und Hinterbliebenen erhalten.

§ 23 ist sinngemäß zu handhaben, wobei mangels geeigneter anstaltseigener Vergleichsmöglichkeiten die Vergütungsentwicklung der Angestellten des Bundes als Rechnungsbasis dient.

- (2) Muss ein/e Arbeitnehmer/in, der/die die Wartezeit erfüllt hat, aus den in Absatz 1 genannten Gründen aus dem Arbeitsvertrag ausscheiden, ohne dass er/sie selbst einen Anlass zur Kündigung aus wichtigem Grunde gibt, so wird die Versorgung, auf die er/sie im Zeitpunkt seines/ihrer Ausscheidens Anspruch hatte, fällig, sobald der Versorgungsfall nach Maßgabe dieses Vertrages eingetreten wäre. Für eine Zeit, welche der beim Ausscheiden tariflich maßgebenden Kündigungsfrist entspricht, erhält er/sie, wenn die Voraussetzungen für eine Versorgung noch nicht erfüllt sind, eine Ausgleichszahlung bis zum Betrag des im Falle des § 11 dieses Vertrages zustehenden Netto-Rente wegen voller Erwerbsminderung, höchstens jedoch die Differenz zwischen dem letzten Nettogrundgehalt aus dem Arbeitsvertrag mit der Deutschen Welle einschließlich Vertreter-, Funktions- und Leistungszulagen sowie Familienzuschlägen soweit diese bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses noch zu zahlen gewesen wären und niedrigeren Netto-Einkünften, welche sich aus einer neuen beruflichen Tätigkeit außerhalb der Deutschen Welle oder deren Rechts- oder Funktionsnachfolger ergeben.

Die Ausgleichszahlung wird nur auf Antrag und frühestens vom 1. des Antragsmonat ab gewährt. Der/die Antragsteller/in ist nachweispflichtig.

§ 29

Schluß- und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieser Versorgungstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.07.1981 in Kraft. Er tritt an die Stelle der Versorgungsordnung vom 31.01.1969 in der Fassung vom 26.07.1972.

Die Änderungs- und Ergänzungsbestimmungen zur Versorgungsordnung vom 31.01.1969 (Versorgungswerk der Presse) sind Bestandteil dieses Versorgungstarifvertrages. (Anlage 5).

- (2) Ist der Versorgungsfall aufgrund der Versorgungsordnung vom 31.01.1969 in der Fassung vom 26.07.1972 am 01.07.1981 bereits eingetreten, so haben die Versorgungsberechtigten das Wahlrecht zwischen der Versorgungsordnung und diesem Vertrag. Bei im Einzelfall vorhandenen mehreren Versorgungsberechtigten kann das Wahlrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu treffen. Die Frist beginnt nach der schriftlichen Bekanntgabe des Versorgungsbescheides aufgrund dieses Vertrages. Die Entscheidung zugunsten der Versorgungsordnung kann im übrigen jederzeit ohne Rückwirkung mit der Folge widerrufen werden, dass sich der/die Versorgungsempfänger/in dem Recht dieses Vertrages unterwirft.

- (3) § 7 Abs. 2 findet nur auf die Arbeitnehmer/innen Anwendung, die aufgrund einer nach dem 11. Februar 1998 begonnenen Teilzeitbeschäftigung tätig sind.
- (4) Die Bestimmungen des Versorgungstarifvertrages können bei einer Änderung der zur Zeit seines Inkrafttretens maßgebenden Umstände den veränderten Verhältnissen angepasst werden, insbesondere bei einer Änderung des gesetzlichen Sozialversicherungsrechts oder wenn der Bund für seine Beamten/innen oder für die Angestellten des öffentlichen Dienstes die Versorgungsrechte oder -leistungen aus derartigen Erwägungen mindert.

Die Vertragschließenden stimmen überein, dass solche Veränderungen nur im Wege von Vereinbarungen möglich sind.

§ 30

Bisherige Teilzeitbeschäftigte

Für Arbeitnehmer/innen, die eine vor dem 11. Februar 1998 beendete Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben oder sich am 11. Februar 1998 in einer auch darüber hinaus fortdauernden Teilzeitbeschäftigung befinden, sind § 5 Abs. 1 - 3 und § 7 Satz 2 des Versorgungstarifvertrages vom 30. Juni 1981 in ihrer bis zum 10. Februar 1998 geltenden Fassung (Anlage 6) weiterhin anzuwenden.

§ 31

Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 11. Februar 1998 in Kraft; dies gilt für Abschnitt II dieses Tarifvertrages, soweit die ab 11. Februar 1998 geltende Neufassung des Versorgungstarifvertrages vom 30.06.1981 Änderungen gegenüber seiner bis zum 10. Februar 1998 geltenden Fassung enthält.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Anlagen 1 bis 11 und die Fußnoten dieses Tarifvertrages sind Bestandteil dieses Tarifvertrages. Sie unterliegen hinsichtlich der Laufzeit und der Kündigungsfristen den gleichen Regelungen wie dieser Tarifvertrag.

Industriegewerkschaft Medien,
Druck und Papier,
Publizistik und Kunst

Deutsche Welle

Deutsche Angestellten Gewerkschaft
beide jetzt: Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Deutscher Journalisten-Verband

Vereinigung der Rundfunk-,
Film und Fernsehschaffenden
jetzt: VRFF – Die Mediengewerkschaft

Anlage 1

zum Versorgungstarifvertrag der Deutschen Welle vom
30.06.1981/11.02.1998/29.06.2012

Versorgungsregelung

für ehemalige Beschäftigte

von RIAS Berlin

vom 20.09.1984

in der geänderten Fassung vom 29.06.2012

§ 1

Grundsatz

Die ehemaligen Arbeitnehmer/innen des RIAS gemäß § 1, Abs. 2 des Versorgungstarifvertrages erhalten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eine betriebliche Altersversorgung, die durch eine Direktversicherung im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages des Arbeitgebers mit der Victoria-Lebensversicherungs-AG (nachstehend Victoria genannt) und unmittelbare Versorgungszusagen des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern/innen verwirklicht wird.

§ 2

Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt an der betrieblichen Altersversorgung sind alle unbefristet verpflichteten Arbeitnehmer/innen, die
 - a) das 25. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit erfüllt haben und
 - b) beim Diensteintritt nach dem 1. Januar 1976 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Teilzeitbeschäftigte sind teilnahmeberechtigt, wenn sie mehr als nur gemäß § 8 SGB IV geringfügig beschäftigt sind.
- (3) Die Teilnahme beginnt an dem 1. Januar, der auf die Erfüllung der Voraussetzungen des 1. Absatzes folgt oder damit zusammenfällt.

Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 1 b)

Für vor diesem Zeitpunkt eingestellte Arbeitnehmer/innen gelten die bisherigen Bestimmungen des Arbeitgebers. Eintrittsalter bei Männern 55 und bei Frauen 50 Jahre.

In Härtefällen kann von dem Eintrittsalter für Frauen auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1976 gemäß einem vom Versorgungsbeirat dann festzulegenden Modus abgewichen werden, wenn die Arbeitnehmerin bei ihrer letzten Einstellung in den RIAS das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn

die Arbeitnehmer n keine oder nur geringfügige Versorgungsleistungen von öffentlichen Trägern und auch keine wesentlichen anderweitigen privaten Einkünfte hat.

§ 3

Art der Leistungen und Zahlungsweise

- (1) Die Versorgung sieht folgende Leistungen vor
 1. Altersrente,
 2. Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung oder Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit,
 3. Witwen- und Witwerrente,
 4. Waisenrente,
 5. Mitnahme von Versorgungsansprüchen gemäß § 14 Abs 1 und 2.
- (2) Alle Renten sind Monatsrenten. Solange die Berechtigung besteht, werden sie spätestens an dem Termin gezahlt, der für die Zahlung der Gehälter gilt. Für die Höhe der Monatsrenten ist bei Eintritt des Leistungsfallles die erworbene jährliche Altersrente und Rente wegen voller Erwerbsminderung maßgebend.

§ 4

Wartezeit

Die Wartezeit beträgt drei Dienstjahre seit der letzten Einstellung beim Arbeitgeber mit der Maßgabe, daß der/die Teilnehmereberechtigte mit Wirkung von dem 1. Januar versichert wird, der auf die Erfüllung der Wartezeit folgt oder damit zusammenfällt. Versorgungsfähige Vordienstzeiten können auf die Wartezeit angerechnet werden.

§ 5

Versorgungsfähiges Einkommen

Das versorgungsfähige Einkommen wird nach dem versorgungsfähigen Jahreseinkommen und gegebenenfalls nach dem Exzedenten gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:

1. Versorgungsfähiges Jahreseinkommen

Als versorgungsfähiges Jahreseinkommen gilt die Jahresgrundvergütung am 1. Januar des Kalenderjahres gemäß besonderer Festsetzung des RIAS, wobei durch Tarifvertrag als versorgungsfähig bestimmte Teile der Vergütung in die Jahresgrundvergütung einbezogen werden. Die Jahresgrundvergütung bestimmt sich nach der Vergütungsgruppe und -stufe, in der sich der/die Arbeitnehmer/in am 1. Januar des Kalenderjahres befindet. Die vorstehende Bestimmung gilt auch, falls der/die Arbeitnehmer/in z.B. wegen unbezahlten Sonderurlaubs im Monat Januar keine Bezüge erhalten hat.

Für Teilzeitbeschäftigte wird zur Ermittlung des versorgungsfähigen Jahreseinkommens die Grundvergütung im Januar unter Zugrundelegung der Teilzeitquote

auf eine Vollzeitvergütung hochgerechnet. Teilzeitquote ist dabei das Verhältnis der am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres vereinbarten Arbeitszeit zur allgemein geforderten.

2. Exzedent

Als Exzedent gilt der Teil des jeweiligen versorgungsfähigen Jahreseinkommens - für Teilzeitbeschäftigte ohne die Hochrechnung gemäß Ziffer 1. -, der die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt.

§ 6

Versorgungsfähige Dienstzeit

- (1) Die versorgungsfähige Dienstzeit wird nach versorgungsfähigen Dienstjahren und gegebenenfalls nach Exzedentenjahren oder sozialversicherungsfreien Jahren gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet, wobei Vordienstzeiten angerechnet werden können.

1. Versorgungsfähige Dienstjahre

Als versorgungsfähiges Dienstjahr gilt jedes seit der letzten Einstellung zurückgelegte Kalenderjahr, in welchem der/die Arbeitnehmer/in nach Vollendung des 25. Lebensjahres am 1. Januar vom Arbeitgeber unbefristet verpflichtet war bzw. ist, wobei höchstens 25 dieser Jahre berücksichtigt werden.

Für Teilzeitbeschäftigte zählt ein Kalenderjahr nur im Umfang der am 1. Januar geltenden Teilzeitquote als versorgungsfähiges Dienstjahr. Dabei werden die Kalenderjahre mit der höchsten Teilzeitquote zuerst berücksichtigt, insgesamt jedoch höchstens 25 dieser Jahre.

2. Exzedentenjahre

Als Exzedentenjahr gilt jedes ab 1966 zurückgelegte versorgungsfähige Dienstjahr, in welchem das jeweilige versorgungsfähige Jahreseinkommen die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung überstieg bzw. übersteigt.

3. Sozialversicherungsfreie Jahre

Als sozialversicherungsfreies Jahr gilt jedes anrechnungsfähige Dienstjahr, in welchem der/die Arbeitnehmer/in bis 1968 der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze oder einer vorher ausgesprochenen Befreiung nicht unterlag oder der/die Arbeitnehmer/in von der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht wegen Überschreitens des 50. Lebensjahres zum 1. Januar 1968 befreit ist; ab 1966 jedoch nur unter der weiteren Voraussetzung, dass der/die Arbeitnehmer/in den Arbeitgeberzuschuss für eine private Lebensversicherung verlangen konnte bzw. kann, aber nicht in Anspruch nahm bzw. nimmt.

- (2) Hat der/die Arbeitnehmer/in unbezahlten Sonderurlaub erhalten, so werden die Jahre gemäß Absatz 1 für je 12 Monate des Sonderurlaubs um 1 Jahr gekürzt, es sei denn, die einzelnen Zeitabschnitte des Sonderurlaubs verteilen sich auf mehr als 10 Jahre.

(3) Für Vordienstzeiten gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Beim Wechsel von Arbeitnehmern/innen zwischen Rundfunkanstalten der ARD, dem ZDF und deren Gemeinschaftseinrichtungen gelten die Dienstzeiten, die der/die Arbeitnehmer/in bei der Rundfunkanstalt oder Gemeinschaftseinrichtung, die er/sie verlässt, verbracht hat, als versorgungsfähige Dienstjahre.
 - b) Dienstzeiten, die die Anstalt oder Gemeinschaftseinrichtung, die der/die Arbeitnehmer/in verlässt, als versorgungsfähige Dienstzeit anerkannt hat, können darüber hinaus als versorgungsfähige Dienstjahre angerechnet werden; höchstens jedoch in dem Umfang, der erforderlich wäre, um dem/der wechselnden Arbeitnehmer/innen den Versorgungsstatus zu erhalten, den er/sie zum Zeitpunkt des Wechsels bei der Anstalt oder Gemeinschaftseinrichtung, die er/sie verlässt, bereits erreicht hat.
 - c) Dienstzeiten bei einem anderen Arbeitgeber in einer wesentlich gleichartigen Tätigkeit können als versorgungsfähige Dienstjahre anerkannt werden.
 - d) Dienstzeiten gelten insoweit nicht als versorgungsfähige Dienstjahre, als auf ihrer Basis beim Ausscheiden Versorgungsansprüche mitgegeben oder abgefunden worden sind.
 - e) Als versorgungsfähige Dienstjahre anerkannte Vordienstzeiten können auch bei dem Teil der Altersrente und der Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung oder Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit für Betriebstreue berücksichtigt werden.
- (4) Die Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei der Versorgung gemäß Abs. 3a) wird im Arbeitsvertrag festgestellt bzw. in den Fällen des Absatzes 3b) bis e) im Arbeitsvertrag vereinbart.

§ 7

Höhe der Altersrente und Rente wegen voller Erwerbsminderung

Die Höhe der jährlichen Altersrente und Rente wegen voller Erwerbsminderung wird zum 1. Januar eines jeden Jahres unter Berücksichtigung von §§ 13 und 13a in Versorgungsstufen festgelegt.

1. Grundversorgung

In der Grundversorgung erhalten die teilnahmeberechtigten Arbeitnehmer/innen an jährlicher Altersrente und Rente wegen voller Erwerbsminderung für jedes versorgungsfähige Dienstjahr 1 % - insgesamt jedoch höchstens 25 % - des versorgungsfähigen Jahreseinkommens des Kalenderjahres, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist. Für Teilzeitbeschäftigte reduziert sich der Höchstsatz von 25 % entsprechend den innerhalb der 25 versorgungsfähigen Dienstjahre geltenden Teilzeitquoten.

2. Zweite Versorgungsstufe

In der zweiten Versorgungsstufe erhalten die teilnahmeberechtigten Arbeitnehmer/innen an jährlicher Altersrente und Rente wegen voller Erwerbsminderung

für jedes Exzedentenjahr 1 % des letzten Exzedenten

und

für jedes sozialversicherungsfreie Jahr 1 % des letzten versorgungsfähigen Jahreseinkommens

und

für Betriebstreue zusätzlich

a) wenn mindestens 10 Exzedentenjahre zurückgelegt sind:

5 % des letzten Exzedenten oder

b) wenn weniger als 10 sozialversicherungsfreie Jahre, aber zusammen mit den Exzedentenjahren mindestens 10 dieser Jahre zurückgelegt sind: 5 % des letzten Exzedenten und für jedes sozialversicherungsfreie Jahr 0,5 % des letzten versorgungsfähigen Jahreseinkommens - höchstens aber der letzten Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung -

oder

c) wenn mindestens 10 sozialversicherungsfreie Jahre zurückgelegt sind: 5 % des letzten versorgungsfähigen Jahreseinkommens.

Von den Exzedentenjahren und sozialversicherungsfreien Jahren werden zuerst die sozialversicherungsfreien Jahre und insgesamt höchstens 20 berücksichtigt.

§ 7a

Übergangsregelung aufgrund der im Jahr 2003 außergewöhnlich angehobenen Beitragsbemessungsgrenze für Rentenbeginne nach dem 01.01.2003

(1) Für die vor dem 01.01.2003 zurückgelegten Exzedentenjahre (höchstens jedoch für die Anzahl von Exzedentenjahren entsprechend der nachfolgenden Tabelle) wird der Exzedent zugrunde gelegt, der sich bei einer um 6.000 € geringeren Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben hätte (fiktiver Exzedent).

- (2) Rentenbeginn: maximale Anzahl von Exzedentenjahren, für die der fiktive Exzedent zugrunde gelegt wird:

vor dem 01.07.2003	20
ab dem 01.07.2003	19
ab dem 01.07.2004	18
ab dem 01.07.2005	17
ab dem 01.07.2006	16
ab dem 01.07.2007	15
ab dem 01.07.2008	14
ab dem 01.07.2009	13
ab dem 01.07.2010	12
ab dem 01.07.2011	11
ab dem 01.07.2012	10
ab dem 01.07.2013	9
ab dem 01.07.2014	8
ab dem 01.07.2015	7
ab dem 01.07.2016	6
ab dem 01.07.2017	5
ab dem 01.07.2018	4
ab dem 01.07.2019	3
ab dem 01.07.2020	2
ab dem 01.07.2021	1
ab dem 01.07.2022	0

- (3) Wurden vor dem 01.01.2003 mindestens 10 Exzedentenjahre zurückgelegt, so werden bei Rentenbeginn bis einschließlich 01.01.2013 auch die 5 % für Betriebstreue von dem fiktiven Exzedenten berechnet.
- (4) Falls sozialversicherungsfreie Jahre existieren, verringern diese die maximale Anzahl von Exzedentenjahren, für die der fiktive Exzedent zugrunde gelegt wird. Werden für Betriebstreue sozialversicherungsfreie Jahre mit 0,5 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung bewertet, so wird hierfür die um 6.000,00 € verminderte Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt.
- (5) Die sich aus dieser Übergangsregelung ergebenden zusätzlichen Rentenleistungen werden nachgezahlt, soweit es die ab 01.01.2009 zu zahlenden Rentenraten betrifft.

§ 8

Altersrente

- (1) Anspruchsberechtigt für die Altersrente ist der/die Arbeitnehmer/in.
- (2) Die Altersrente wird erstmals für den Monat fällig, der dem Ausscheiden aus den Diensten des Arbeitgebers folgt. Die TZ 807 und TZ 809 des MTV der Deutschen Welle gelten hier entsprechend

§ 9**Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit**

- (1) Teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente erhält, wer teilweise oder voll erwerbsgemindert ist, ehe er/sie Anspruch auf Altersrente hat. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erhält, wer gemäß § 240 SGB VI eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.
- (2) Der/die Berechtigte hat den Nachweis der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung bzw. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit durch Vorlage des Rentenbescheides des Rentenversicherungsträgers zu führen. Der Nachweis kann im Einzelfall auf Veranlassung der DW auch durch amts- oder betriebsärztliches Attest erbracht werden. Im diesem Fall ist der/die Berechtigte auf Aufforderung durch die DW zu allen erforderlichen Mitwirkungshandlungen verpflichtet.
- (3) Bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit überprüft der/die Betriebsarzt/ärztin auf Veranlassung der DW, ob der/die Berechtigte mindestens im Umfang der Hälfte der tariflich vereinbarten Arbeitszeit tätig werden kann. Besteht diese Arbeitsfähigkeit, dann bietet die DW der/dem Berechtigten eine Weiterbeschäftigung in Höhe von 50 v.H. Teilzeit unter Berücksichtigung seiner/ihrer Vorbildung an. Kann der/die Berechtigte nicht mindestens im Umfang der Hälfte der tariflich vereinbarten Arbeitszeit tätig werden, dann erhält er/sie eine volle Erwerbsminderungsrente. Die volle Rente wegen Erwerbsminderung erhält er/sie auch, wenn die DW keine Teilzeittätigkeit anbieten kann.

Wird eine Teilzeittätigkeit gemäß Satz 2 ausgeübt, dann wird die DW-Rente gemäß Absatz 7 berechnet. Die Vergütung der Teilzeittätigkeit gemäß Absatz 3 Satz 2 erfolgt anteilig entsprechend der bisherigen Vergütungsgruppe und -stufe. Lehnt der/die Berechtigte eine zumutbare Teilzeittätigkeit ab, dann wird die DW-Rente unverändert nach Absatz 7 berechnet.

Die DW kann hinsichtlich des Umfangs der Teilzeittätigkeit im Einvernehmen mit dem/der Berechtigten abweichende Regelungen treffen. In diesem Fall kann die DW im Einvernehmen mit dem/der Berechtigten von den Vorschriften dieses Versorgungstarifvertrages abweichen.

- (4) Die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung oder Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit wird ab dem Kalendermonat gewährt, ab dem das Arbeitsverhältnis gem. TZ 808.1 MTV ruht. Nimmt der/die Berechtigte den Weiterbeschäftigungsanspruch gem. Absatz 3 wahr, wird die teilweise Rente wegen Erwerbsminderung oder Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ab dem Monat gewährt, in dem sich das Gehalt verringert.

(5) Der Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung bzw. auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erlischt,

a) sobald die volle oder teilweise Erwerbsminderung bzw. die Berufsunfähigkeit endet oder eine befristet gewährte Rente der gesetzlichen Rentenversicherung endet,

b) sobald der/die Berechtigte Altersrente gem. § 8 erhält,

c) mit Ablauf des Monats, in dem der/die Berechtigte stirbt.

Die sich einer Rente nach § 9 anschließende Altersrente nach § 8 entspricht der zuvor gezahlten Rente nach § 9, wenn der Berechnung der DW-Rente nach § 9 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. eine Erwerbsunfähigkeitsrente der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde lag.

Lag der Berechnung der DW-Rente nach § 9 als anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung eine Berufsunfähigkeitsrente, eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit oder eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zugrunde, dann erfolgt eine Neuberechnung der Altersrente nach § 8 entsprechend der Regelungen des Versorgungstarifvertrages zum Stichtag des Beginns der Altersrente. Eine Neuberechnung der DW-Rente nach § 9 erfolgt, wenn

- der Berechnung der DW-Rente nach § 9 als anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung eine Berufsunfähigkeitsrente, eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit oder eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zugrunde lag und sich daran eine Rente wegen voller Erwerbsminderung der gesetzlichen Rentenversicherung anschliesst,
- der Berechnung der DW-Rente nach § 9 als anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Erwerbsunfähigkeitsrente zugrunde lag und sich daran eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung der gesetzlichen Rentenversicherung anschließt,
- die DW erst später eine Teilzeitbeschäftigung anbieten konnte bzw. eine ausreichende Arbeitsfähigkeit des/der Berechtigten vorliegt, oder
- keine Teilzeitweiterbeschäftigung mehr gewährt werden kann bzw. keine ausreichende Arbeitsfähigkeit des/der Berechtigten mehr vorliegt.

In allen diesen Fällen wird zum Stichtag der Änderung die Rente nach § 9 neu berechnet.

(6) Für die Berechnung der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit und der Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung gelten die Vorschriften dieses

Versorgungstarifvertrages zum Zeitpunkt der Berechnung bzw. einer Neuberechnung nach Absatz 5.

- (7) Im Fall des Absatzes 3 wird die Rentenhöhe gem. § 7 halbiert. Die DW-Rente wird darüber hinaus abweichend von Absatz 6 nur mit der Hälfte des in der Anlage 7 zu diesem Tarifvertrag ausgewiesenen Bruttogesamtversorgungsprozentsatzes ermittelt, soweit nicht in Absatz 3 etwas anderes geregelt ist.
- (8) Die Rente wegen teilweiser und voller Erwerbsminderung ruht, soweit Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit zusammen mit der gesetzlichen oder betrieblichen Rente das ruhegeldfähige Einkommen gemäß § 7 übersteigen. Die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung ruht auch, soweit Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III in Anspruch genommen werden.

§ 10

Witwen- und Witwerrente

- (1) Nach dem Tod des/der Arbeitnehmers/in oder Versorgungsempfängers/in (Berechtigten) und der Einstellung der Gehalts- oder Rentenzahlungen an diese/n, erhält sein/ihr überlebender Ehegatte Witwen- bzw. Witwerrente vom Beginn des folgenden Monats an, wenn die Ehe vor Vollendung der Regelaltersgrenze des/der Berechtigten geschlossen wurde und beim Tod des/der Berechtigten noch bestanden hat.
- (2) Die Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 % der Altersrente.
- (3) Die Witwen- bzw. Witwerrente endet vorzeitig bei Wiederheirat der Witwe bzw. des Witwers. In diesem Fall erhält die Witwe bzw. der Witwer jedoch eine Abfindung in Höhe von zwei Jahresbeträgen der Witwen- bzw. Witwerrente.

§ 11

Waisenrente

- (1) Anspruchsberechtigt für die Waisenrente ist jedes eheliche oder diesem rechtlich gleichgestellte Kind des/der verstorbenen Arbeitnehmers/in, sofern es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für Waisen, die sich darüber hinaus nachweislich in der Berufsausbildung befinden, wird die Waisenrente bis zum Abschluss der Berufsausbildung, längstens aber bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Waise das 25. Lebensjahr vollendet.
- (2) Die Waisenrente in Höhe von 20 % der jährlichen Altersrente und Rente wegen voller Erwerbsminderung, die bis zum Tode des/der Arbeitnehmers/in bzw. Rentners/in - längstens aber bis 6 Monate vor Vollendung der Regelaltersgrenze - erworben wurde, wird nach dem Tode des/der Arbeitnehmers/in bzw. Rentners/in erstmals für den Monat fällig, für den weder Gehaltszahlungen aus dem Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber noch Altersrenten- oder Zahlungen wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung oder teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erfolgen.

- (3) Die Waisenrente wird letztmals für den Monat fällig, in dem die anspruchsberechtigte Waise
- a) das 18. Lebensjahr vollendet bzw.
 - b) die Berufsausbildung beendet oder
 - c) das 25. Lebensjahr vollendet.

§ 12

Durchführung der Versorgung

Die in dieser Versorgungsregelung festgelegten Versorgungsleistungen werden zum Teil durch Direktversicherung der Arbeitnehmer/innen im Rahmen eines Gruppenversicherungs-Vertrages zwischen dem Arbeitgeber und der Victoria, zum anderen Teil aufgrund von unmittelbaren Versorgungszusagen des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern/innen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit voller Rückdeckung gewährt. Über die Höhe der Versorgungsleistung erhält jede/r Arbeitnehmer/in alljährlich eine Mitteilung.

1. Gruppenversicherungs-Vertrag (Direktversicherung)

- a) Die Versorgungsleistungen für die Zeit bis zum 31.12.1974 sind im Rahmen des Gruppenversicherungs-Vertrages durch Direktversicherung gedeckt. Ab 1. Januar 1975 wird im Rahmen der Direktversicherung der Teil der Versorgungsleistungen versichert, der höchstens einem jährlichen Beitragsaufwand von 1.227,10 EUR je teilnahmeberechtigtem/r Arbeitnehmer/in entspricht.
- b) Die Leistungen aus der Direktversicherung stehen den Bezugsberechtigten persönlich zu und der Anspruch darauf darf weder abgetreten noch übertragen, verpfändet oder beliehen werden. Ansprüche aus der Direktversicherung richten sich nur gegen die Victoria.

2. Versorgungszusage des Arbeitgebers

- a) Der Teil der Versorgungsleistungen nach dieser Versorgungsregelung, der im Wege des Gruppenversicherungs-Vertrages gemäß Ziffer 1 nicht gedeckt ist, wird durch eine unmittelbare Versorgungszusage des Arbeitgebers gegenüber dem/der berechtigten Arbeitnehmer/in gewährt. Ansprüche aus der Versorgungszusage richten sich stets nur gegen den Arbeitgeber.
- b) Leistungen aus der Versorgungszusage stehen dem/der Anspruchsberechtigten persönlich zu, und der Anspruch darauf darf weder abgetreten noch übertragen, verpfändet oder beliehen werden.

Ausführungsbestimmung zu § 12 Ziffer 1. a)

Alle auf die Beiträge für die Direktversicherung zu entrichtenden Lohn- und Kirchensteuern werden vom Arbeitgeber getragen, solange und soweit eine Pauschalierung dieser Steuern gemäß § 40 b EStG in der Fassung des Gesetzes über die Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 möglich ist. Sollte durch Änderung des Einkommensteuergesetzes die Steuerpauschalierung entfallen, werden die sich daraus ergebenden Folgen zwischen den Tarifpartnern neu verhandelt.

§ 13

Gesamtversorgung

- (1) Die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung nach diesem Versorgungstarifvertrag dürfen zusammen mit auf Pflichtbeiträgen beruhenden Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, zu denen der RIAS bzw. die DW den Arbeitgeberanteil geleistet hat und gleichzustellenden Ansprüchen 75 % des letzten versorgungsfähigen Jahreseinkommens nicht übersteigen (Obergrenze). Auf diese Obergrenze wird der Korrekturfaktor gem. Anlage 8 zu diesem Tarifvertrag angewendet. Ggf. wird die DW-Versorgung um den Betrag gekürzt, der den so ermittelten Betrag (75 % des versorgungsfähigen Einkommens multipliziert mit Korrekturfaktor) überschreitet.
- (2) Eine Absenkung des Zugangsfaktors bei vorzeitiger Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente oder ein Versorgungsausgleich im Falle der Ehescheidung bewirken keine Minderung in der Höhe der Anrechnung.

§ 13 a

Obergrenze der Versorgung

- (1) Die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung der DW dürfen zusammen mit anderen persönlich erworbenen Versorgungsansprüchen, soweit sie nicht allein auf freiwilligen Beiträgen des Versorgungsberechtigten beruhen (Gesamtversorgung), die Bruttogesamtversorgungsobergrenze nicht übersteigen, sofern nicht arbeitsvertraglich etwas anderes vereinbart ist. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Bruttorente ist die Differenz zwischen der nach Absatz 3 zu ermittelnden Bruttogesamtversorgungsobergrenze und den nach Absatz 1 anzurechnenden Versicherungs- bzw. Versorgungsleistungen
- (3) Die Bruttogesamtversorgungsobergrenze ergibt sich aus der Anwendung des Bruttogesamtversorgungsprozentsatzes gem. Anlage 7 zu diesem Tarifvertrag auf das versorgungsfähige Einkommen gem. § 5.^{1 2 3}

¹ Abweichend zur Ermittlung des ruhegeldfähigen monatlichen Einkommens nach Anlage 1 § 5 Abs. 1 wird für die Berechnung des Bruttoeinkommens ein Teilzeitfaktor gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 des Versorgungstarifvertrages der DW gebildet, mit dem das ruhegeldfähige Einkommen beim Rentenbeginn multipliziert wird. Abweichend von § 7 Abs. 2 bis 4 des Versorgungstarifvertrages der DW werden jedoch alle Teilzeitbeschäftigungszeiten vor dem 01.06.2006 fiktiv zu Vollzeitbeschäftigungszeiten hochgerechnet. Zeiten der Altersteilzeit, die vor dem 01.06.2006 vereinbart wurden, werden als ganzes ebenfalls als Vollzeitbeschäftigungszeiten berücksichtigt. Ab dem 01.06.2006 vereinbarte Altersteilzeit wird fiktiv mit dem Beschäftigungsquotienten berücksichtigt, der gemäß § 3 Abs. 1 des TV zur Regelung der Altersteilzeit vom 03.08.1999 i. d. F. vom 18.11.2004 bisherige wöchentliche Arbeitszeit war.

² Solange die DW einem/r Beschäftigten, der/die am 01.06.2006 in einem Teilzeitarbeitsverhältnis steht, kein schriftliches Angebot eines zumutbaren gleichwertigen Vollzeitarbeitsverhältnisses macht und ihn/sie darin über die Minderung der Versorgung bei Nichtannahme informiert, wird auch die weitere Teilzeitbeschäftigung wie eine Vollzeitbeschäftigung berücksichtigt. Dem/der Betroffenen werden sechs Monate zur Annahme eines solchen Angebots eingeräumt. N mmt der/die Beschäftigte ein solches Angebot an und

Hat ein/e Berechtigte/r beim Eintritt des Versorgungsfalles nicht die Endstufe seiner/ihrer Vergütungsgruppe erreicht oder entspricht seine/ihre zugrunde zu legende ruhegeldfähige Vergütung nicht dem Betrag der zuletzt erreichten Stufe der Vergütungsgruppe (z. B. bei Teilzeitbeschäftigungen oder unbezahlten Beurlaubungen), wird bei der Rentenberechnung der Bruttogesamtversorgungsprozentsatz der Vergütungsgruppe/-stufe angewendet, deren Endstufengehalt der ruhegeldfähigen Vergütung des/r Berechtigten am nächsten ist.

Bei Eintritt des Versorgungsfalles wird der Bruttogesamtversorgungsprozentsatz vermindert entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Korrekturfaktor gem. Anlage 8 zu diesem Tarifvertrag. Bei Berechtigten, die bei Eintritt des Versorgungsfalles nicht der Steuerklasse III angehören, wird der Bruttogesamtversorgungsprozentsatz zusätzlich entsprechend des Kürzungsfaktors gem. Anlage 9 zu diesem Tarifvertrag vermindert.

- (4) Anrechenbare Leistungen im Rahmen der Direktversicherung mit der Victoria gem. § 12 Ziffer 1 werden mit den Faktoren gem. Anlage 10 zu diesem Tarifvertrag angerechnet.
- (5) Die Versorgungsleistung wird bei Rentenfällen ab dem 01.06.2006 ab Rentenbeginn auf die sich aus Absatz 3 Satz 3 ergebende Obergrenze begrenzt.

handelt es sich nicht um eine Altersteilzeit, wird die Zeit bis zur tatsächlichen Umstellung auf Vollzeitbeschäftigung bei der Berechnung des Bruttoeinkommens noch wie eine Vollzeitbeschäftigung berücksichtigt. Nimmt der/die Betroffene das Angebot nicht an und handelt es sich nicht um eine Altersteilzeit, so wird die Zeit ab dem Auslaufen der Sechs-Monatsfrist bei der Berechnung des Bruttoeinkommens als Teilzeitbeschäftigung berücksichtigt. Sofern ein/e Beschäftigte/r bisher noch zu keiner Zeit bei der DW in einer Vollzeitbeschäftigung stand, ist kein Angebot eines Vollzeit Arbeitsplatzes erforderlich und die Zeit ab 01.06.2006 wird bei der Berechnung des Bruttoeinkommens als Teilzeitbeschäftigung berücksichtigt. Solange die DW einem Beschäftigten, der am 01.06.2006 in einem nach § 7 Abs. 3 des Versorgungstarifvertrages der DW die Versorgung mindernden unbezahlten Urlaub ist, kein schriftliches Angebot der vorzeitigen Beendigung des unbezahlten Urlaubs macht und ihn darin über die Minderung der Versorgung bei Nichtannahme informiert, wird die Fortsetzung des unbezahlten Urlaubs bei der Berechnung des Bruttoeinkommens nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für die Zeit bis zur vorzeitigen Beendigung des unbezahlten Urlaubs, wenn der/die Beschäftigte das Angebot annimmt.

³ Die DW wird zukünftig in einzelvertraglichen Vereinbarungen zur Reduzierung der Arbeitszeit oder zu nach § 7 Abs. 3 die Versorgung mindernden unbezahltem Urlaub auf die sich daraus ergebende Verringerung des Versorgungsanspruchs hinweisen. Unterbleibt dieser schriftliche Hinweis im Arbeitsvertrag, wird die darauf begründete Teilzeit bei der Berechnung des Bruttoeinkommens wie Vollzeit berücksichtigt bzw. die Zeit des damit genehmigten und genommenen unbezahlten Urlaubs bleibt unberücksichtigt.

§ 13b**Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz für Leistungen nach § 12 Absatz 2⁴**

- 1) Das für den/die ausgleichsberechtigte/n Ehegatten/in nach dem Versorgungsausgleichsgesetz entstehende Anrecht auf Altersrente wird bei der DW begründet. Die DW kann eine externe Teilung (§ 14 VersAusglG) vornehmen, soweit dies nach dem Versorgungsausgleichsgesetz zulässig ist.
- 2) Die dem Familiengericht gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG vorzuschlagende Höhe des zu begründenden Anrechts sowie die Verminderung des bestehenden Anrechts werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

Haben beide Ehepartner eine auszugleichende Versorgungszusage nach dieser Versorgungsregelung, so wird der versicherungsmathematischen Berechnung der Wertunterschied beider Versorgungszusagen zugrunde gelegt und nur für den im Saldo ausgleichsberechtigten Ehegatten wird ein zusätzliches Anrecht aus dem Versorgungsausgleich bei der DW begründet.

Die Verminderung des Anspruchs des/der ausgleichspflichtigen Ehegatten/in wird bei einem Wechsel zu einer anderen Rundfunkanstalt, von der die Versorgung im Wege der Mobilität übernommen wird, von der neuen Rundfunkanstalt berücksichtigt. Das gleiche gilt für Tochterunternehmen und Gemeinschaftseinrichtungen.

- 3) Das zu begründende Anrecht wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG auf den Risikoschutz Altersrente begrenzt. Der fehlende Risikoschutz für Erwerbsminderung und Tod wird durch eine entsprechend höhere, versicherungsmathematisch ermittelte Altersrente ausgeglichen. Neben diesem Anspruch auf Altersrente hat der/die ausgleichsberechtigte Ehegatte/in gegenüber der DW keine Ansprüche auf weitere Leistungen.

Nach dem Ehezeitende entwickelt sich die Anwartschaft des/der ausgleichspflichtigen Ehegatten/in ohne Berücksichtigung der Minderung aus dem Versorgungsausgleich unverändert nach diesem Versorgungstarifvertrag. Der Ausgleich einer nach Ehezeitende während der Anwartschaftszeit eintretenden Dynamik erfolgt gemäß § 20 VersAusglG im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Ab Rentenbeginn wird das zu begründende Anrecht entsprechend der jeweiligen Regelung für den/die ausgleichspflichtige/n Ehegatten/in dynamisiert.

Nimmt der/die ausgleichsberechtigte Ehegatte/in vorgezogene Altersrente in Anspruch, so wird diese für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vor Vollendung des Alters, auf das im Versorgungsausgleich sein/ihr Anspruch berechnet wurde, um 0,5% gekürzt.

- 4) Die Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente für den/die ausgleichspflichtige/n Ehegatten/in nach dieser Versorgungsregelung gelten entsprechend für den/die ausgleichsberechtigte/n Ehegatten/in. Dasselbe gilt für die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nach dieser Versorgungsregelung.

⁴ Diese Regelungen treten gemäß des Tarifvertrages zum Versorgungsausgleich vom 30.11.2009/11.12.2009 zum 01.09.2009 in Kraft.

- 5) Das betriebliche Versorgungsanrecht d/s/der aus leichspflichtigen Ehegatten/in wird aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs gemindert. Der Minderungsbetrag wird in derselben Höhe für die Versorgungsleistungen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und volle Erwerbsminderungsrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Bei teilweiser Erwerbsminderung und bei Witwen-/Witwerrenten wird der Minderungsbetrag entsprechend der Regelungen in diesem Versorgungstarifvertrag herabgesetzt. Waisenrenten werden nicht gemindert. Bei vorgezogener Altersrente wird der Minderungsbetrag um 0,5 % pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vor Vollendung des Alters, auf das der Minderungsbetrag berechnet wurde, gekürzt. Ab Rentenbeginn wird der Minderungsbetrag entsprechend der Regelungen für das betriebliche Versorgungsanrecht dieses Tarifvertrages dynamisiert.
- 6) Eine Ausgleichsrente kann abgefunden werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 14

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Scheidet der/die Arbeitnehmer/in vor Eintritt des Leistungsfalles aus den Diensten der Deutschen Welle aus, so behält er/sie die Anwartschaft auf die Leistung gemäß § 27 des Versorgungstarifvertrages der Deutschen Welle vom 30.06.1981 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Scheidet der/die Arbeitnehmer/in vor Eintritt eines Leistungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus Gründen aus, die er nicht selbst zu vertreten hat, insbesondere aus betriebsbedingten Gründen, so behält er/sie in jedem Fall die Anwartschaft auf die bis dahin erworbene Altersrente, der Rente wegen voller Erwerbsminderung und die Hinterbliebenenleistungen.
- (3) Scheidet ein/e Arbeitnehmer/in nach Anhebung der Altersgrenzen vor Vollendung der Regelaltersgrenze wegen Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus den Diensten der DW aus, so erhält er/sie als Rente die bis dahin erworbenen Versorgungsleistungen gekürzt um 0,3 % für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme. Ergeben sich bei der Sozialversicherungsrente geringere Abschläge als nach Satz 1, wird die Rente um den gleichen Prozentsatz gekürzt wie bei der Sozialversicherungsrente. Der maximale Kürzungsbetrag beträgt 12,5 % der Rente. Die Kürzung erfolgt nicht bei Altersrenten für schwerbehinderte Menschen (zur Vorgehensweise siehe die Durchführungsbestimmungen).

§ 15

Sonstige Bestimmungen

Über die Abwicklung der Versorgung und sonstige Einzelheiten zu den vorstehenden Bestimmungen hat der Arbeitgeber eine Verfahrensregelung erlassen. (Anlage 2)

§16

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01. Juni 1984 in Kraft.

Anlage 2

zum Versorgungstarifvertrag der Deutschen Welle vom
30.06.1981/11.02.1998/29.06.2012

**Regelung über das Verfahren bei der Abwicklung der Versorgung und
sonstige Einzelheiten**

der ehemaligen RIAS Mitarbeiter

vom 30. Mai 1984

in der geänderten Fassung vom 29.06.2012

I. Zur Teilnahmeberechtigung (§ 2 Abs. 1)

Weitere Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung ist, dass der/die Arbeitnehmer/in den Erfassungsbogen ausgefüllt und unterschrieben eingereicht hat.

II. Zur Zahlungsweise (§ 3 Abs. 2)

Die Zahlung der monatlichen Renten erfordert einen in den Versicherungs-Bedingungen der Victoria vorgesehenen Nachweis, dass die berechtigte Person lebt. Anstelle dieses Nachweises können die Renten (Victoria- und DW-Renten) auf ein und dasselbe von der anspruchsberechtigten Person bezeichnete Konto eines Geldinstituts gezahlt werden unter der Voraussetzung, dass ein von der DW bestimmtes Formblatt ausgefüllt und die darin geforderten Erklärungen von der anspruchsberechtigten Person und dem Geldinstitut abgegeben werden.

III. Zum Begriff des Exzedentenjahres (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2)

Als weitere Voraussetzung für die Anrechnung eines versorgungsfähigen Dienstjahres als Exzedentenjahr gilt, dass der/die Arbeitnehmer/in die Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder den Arbeitgeberzuschuss für eine private Lebensversicherung in Anspruch nahm bzw. nimmt oder den Arbeitgeberzuschuss wegen Fehlens der Voraussetzungen nicht verlangen konnte bzw. kann. Der Arbeitgeberzuschuss für eine private Lebensversicherung kann nur verlangt werden, wenn der/die Arbeitnehmer/in nachweislich für Versorgungszwecke mindestens den Arbeitnehmer-Pflichtbeitrag aufwendet, den er/sie für die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen hätte.

IV. Zur Durchführung der Versorgung (§ 12)

Der gesamte Geschäftsverkehr, der den Gruppenversicherungs-Vertrag oder die in seinem Rahmen abgeschlossenen Versicherungen betrifft, wird ausschließlich zwischen der Deutschen Welle und der Victoria abgewickelt. Für alle Rechte und

Pflichten des Arbeitgebers, der Arbeitnehmer/innen und der VICTORIA sind der Gruppenversicherungs-Vertrag und die dazugehörigen Versicherungsbedingungen maßgebend. Soweit die Rechte und Pflichten der Versicherten betroffen sind, können sie Auskunft über alle diesbezüglichen Regelungen verlangen.

Jede/r Arbeitnehmer/in erhält bei Beginn der Teilnahme an der Versorgung von der VICTORIA einen Versicherungsausweis. Ferner erhält er/sie jährlich nach Beginn seiner Teilnahme einen Leistungsnachweis.

1. Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen

Personen, welche zum Bezug von Leistungen aus der Direktversicherung bzw. der Versorgungszusage von RIAS gemäß der Versorgungsregelung berechtigt sind, müssen ihre Ansprüche binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Eintritt des Versicherungsfalls geltend machen und die Nachweise liefern, welche die Deutsche Welle oder die VICTORIA verlangen.

2. Rentenkürzung

Evtl. vorzunehmende Kürzungen gem. § 14 Abs. 3 aufgrund des vorzeitigen Bezuges der Altersrente gem. § 8 sollen wie folgt durchgeführt werden.

Der Abzugsbetrag wird ermittelt von der vollen Höhe des Versorgungsbezuges (Leistungen Direktversicherung + Leistungen aus der Versorgungszusage). Der Abzug erfolgt in erster Linie bei den Leistungen der Deutschen Welle aus der Versorgungszusage.

Nur wenn der Abzugsbetrag höher ist als der zustehende Teil aus der Versorgungszusage, wird die Leistung aus der Direktversicherung um den noch verbleibenden Kürzungsbetrag reduziert. Die evtl. eingesparten Beträge die von der Victoria zu leisten wären (Rückdeckungsversicherung + Direktversicherung), bleiben bei der Versicherung stehen, zur Verrechnung mit zukünftigen Beitragszahlungen.

3. Rentenerhöhung

Die laufenden Versorgungsleistungen werden den allgemeinen nicht die Vergütungsstruktur betreffenden Änderungen des für die Arbeitnehmer/innen der DW geltenden Vergütungstarifs angepasst.

Eine evtl. vorzunehmende Erhöhung erfolgt nur, wenn ein Kürzungsbetrag gem. § 13 Absatz 6 dieser Versorgungsregelung in der Fassung vom 11. Februar 1998 nicht besteht oder aufgezehrt ist. Noch bestehende Kürzungsbeträge werden zum Zeitpunkt der Rentenerhöhung um den Betrag gekürzt, um den sich die DW-Rente erhöht hätte.

Bezieht ein/e Berechtigte/r bereits Versorgungsleistungen von der DW, wird ein Wechsel der Steuerklasse auf Antrag des/der Berechtigten ab der nächsten Rentenanpassung gem. Satz 1 berücksichtigt. Der/die Berechtigte erhält ab diesem Zeitpunkt die DW-Rente, die ihm/ihr zu diesem Zeitpunkt zugestanden hätte, wenn er/sie die neue Steuerklasse ab Renteneintritt gehabt hätte.

V. Zum Mitnahmerecht in besonderen Fällen (§ 14 Abs. 2)

1. Die Direktversicherungen der Arbeitnehmer, die gemäß § 14 Abs. (2) ausscheiden, werden in unveränderter Höhe, wie sie sich zum Zeitpunkt des Ausscheidens ergibt, als Einzelversicherungen fortgesetzt, zu welchen der ausgeschiedene versicherte Arbeitnehmer künftighin Versicherungsnehmer ist. Diese Einzelversicherungen scheiden aus dem Gruppenversicherungs-Vertrag aus und nehmen zu den für Einzelversicherungen nach dem zugrundeliegenden Tarif geltenden Bedingungen künftighin am Gewinn teil. Darüber hinaus kann der ausgeschiedene versicherte Arbeitnehmer den Abschluß von Versicherungen mit steigenden oder gleichbleibenden Leistungen gegen eigene Beiträge nach den dann für Einzelversicherungen geltenden Tarifen und Bedingungen beantragen. Wird dieser Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Abmeldung von der Gruppenversicherung gestellt, so kann der Versicherte verlangen, daß die Victoria auf eine Gesundheitsprüfung insoweit verzichtet, als das künftig von ihr zu tragende Risiko nicht umfangreicher ist als das Risiko im Rahmen der Gruppenversicherung bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit dem versorgungsfähigen Einkommen bei der letzten Beitragszahlung im Rahmen des Gruppenversicherungs-Vertrages.
2. Die Versorgungszusagen des RIAS gegenüber Arbeitnehmern, die gemäß § 14 Abs. 2 ausscheiden, bleiben in unveränderter Höhe, wie sie sich zum Zeitpunkt des Ausscheidens ergibt, aufrechterhalten. Eine Steigerung des Anspruchs aus der Versorgungszusage durch nachfolgende eigene Beiträge des Berechtigten ist nur möglich, wenn der Berechtigte ihre Umwandlung in eine Direktversicherung beantragt. In diesem Fall hat er jedoch den der Versorgungszusage entsprechenden Beitragsaufwand gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu versteuern. Für die Direktversicherung gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes.

Anlage 3 zum Versorgungstarifvertrag der Deutschen Welle vom 30.06.1981/11.02.1998

Anlage 3 ist aufgrund des Tarifvertrages über neue Gehaltssätze für Arbeitnehmer/innen sowie über die Anhebung der Mindesthonorare und die Änderung weiterer tariflicher Vorschriften bei der Deutschen Welle vom 29. Juni 2012 entfallen.

Anlage 4 zum Versorgungstarifvertrag der Deutschen Welle vom 30.06.1981/11.02.1998

Anlage 4 ist aufgrund des Tarifvertrages über neue Gehaltssätze für Arbeitnehmer/innen sowie über die Anhebung der Mindesthonorare und die Änderung weiterer tariflicher Vorschriften bei der Deutschen Welle vom 29. Juni 2012 entfallen.

Anlage 5

zum Versorgungstarifvertrag der Deutschen Welle vom
30.06.1981/11 02.1998/29.06.2012

Als Bestandteil des Versorgungstarifvertrages werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1

Wahlrecht

- (1) Arbeitnehmer/innen, die vor ihrer Einstellung bei der Deutschen Welle über das Versorgungswerk der Presse GmbH obligatorisch oder freiwillig versichert waren, haben das Recht, zwischen einer freiwilligen Versicherung über das Versorgungswerk der Presse GmbH und den Leistungen aus dem Versorgungstarifvertrag der Deutschen Welle zu wählen.
- (2) Das Wahlrecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Deutschen Welle auszuüben und nicht widerruflich. Die Frist für die Ausübung des Wahlrechts beträgt sechs Monate, gerechnet vom Tage der Einstellung. Beträgt die Probezeit des/der Arbeitnehmers/in mehr als sechs Monate, so endet die Frist mit Ablauf der Probezeit. Für Arbeitnehmer/innen, die im Zeitpunkt der Einräumung des Wahlrechts bereits eingestellt waren, beginnt die Frist mit dem Tag der Einräumung des Wahlrechts und nach verbindlicher Festsetzung anrechnungsfähiger Zeiten gemäß § 6 des Versorgungstarifvertrages.
- (3) Gibt ein/e Arbeitnehmer/in innerhalb der Frist eine Erklärung nicht ab, so gilt das Wahlrecht dahingehend als ausgeübt, dass Versorgung nach dem Versorgungstarifvertrag der Deutschen Welle beansprucht wird.

§ 2

Leistungen der Deutschen Welle

- (1) Wählt der/die Arbeitnehmer/in die Weiterführung der Versicherung über das Versorgungswerk der Presse, so übernimmt die Deutsche Welle für ihn/sie die Entrichtung der Versicherungsbeiträge bis zu dem im Manteltarifvertrag für Redakteure/innen an Tageszeitungen zur Zeit bestimmten Umfang, und zwar sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberanteil. Berechnungsgrundlage für die Versicherungsbeiträge ist das jeweilige Grundgehalt des/der Arbeitnehmers/in bei der Deutschen Welle, soweit es den im Manteltarifvertrag für Redakteure/innen an Tageszeitungen genannten Höchstbetrag nicht übersteigt und unter Berücksichtigung der Beitragstabelle des Versorgungswerks der Presse. Anfallende Lohnsteuer geht zu Lasten des/der Arbeitnehmers/in. Beiträge zur Versorgungskasse der Deutschen Presse werden von der Deutschen Welle nicht übernommen.
- (2) Die Beitragszahlung durch die Deutsche Welle beginnt nach Ablauf der Frist für die Ausübung des Wahlrechts, und zwar rückwirkend erstmals für den Monat der Einstellung des/der Arbeitnehmers/in bei der Deutschen Welle; sie endet spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis beendet wird. Eine Rückforderung der von der Deutschen Welle geleisteten Beiträge aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist ausgeschlossen. Eine Beitragsentrichtung

entfällt für Zeiten, die gemäß § 5 des Versorgungstarifvertrages nicht als anrechnungsfähige Dienstzeit gelten.

§ 2a
Leistungen der DW ab 1. Juni 2006

- (1) Die DW berechnet die Beitragshöhe zum VdP für alle Mitarbeiter/innen, die das Wahlrecht gemäß § 1 dieser Anlage ausgeübt haben (Eintritt DW vor dem 01.04.1993) ab dem 01.06.2006 nach den Regelungen zur Beitragshöhe in § 22 VTV.
- (2) Führt diese Umstellung in der Berechnung der Beitragshöhe im Einzelfall zu einem niedrigeren Beitrag als nach § 2 dieser Anlage, zahlt die DW über den nach § 22 VTV errechneten Betrag hinaus besitzstandswahrend eine Beitragszulage bis zur Höhe des bisherigen nach § 2 dieser Anlage berechneten Beitrages.
- (3) Führt die Umstellung in der Berechnung der Beitragshöhe zu einem höheren Beitrag, wird in jedem Einzelfall eine Vergleichsberechnung zwischen den während der Gesamtlaufzeit tatsächlich abgeführten Beiträgen an das VdP und dem potentiellen Gesamtbetrag der Beiträge, der abzuführen gewesen wäre, wenn die Beitragshöhe von Anfang an nach den Grundsätzen des § 22 VTV berechnet worden wäre, durchgeführt.
- (4) Ergibt dieser Vergleich, dass bei Anwendung von § 22 VTV während der Gesamtlaufzeit insgesamt ein höherer Beitrag an das VdP durch die DW abgeführt worden wäre, zahlt die DW ab 01.06.2006 für diese Mitarbeiter/innen den nach § 22 VTV berechneten höheren Beitrag an das VdP.
- (5) Ergibt der Vergleich, dass bei Anwendung von § 22 VTV während der Gesamtlaufzeit insgesamt ein niedrigerer Beitrag an das VdP durch die DW abgeführt worden wäre, zahlt die DW den höheren – nach § 22 VTV berechneten – Beitrag erst ab dem Zeitpunkt, in dem – gerechnet auf die Gesamtlaufzeit – die nach § 22 VTV berechneten Beiträge die nach § 2 dieser Anlage berechneten – und tatsächlich von der DW gezahlten – Beiträge übersteigen.
- (6) Sofern die Differenz zwischen dem nach § 2 dieser Anlage berechneten monatlichen Beitrag und dem künftigen, nach § 22 VTV berechneten monatlichen Beitrag, versicherungstechnisch nicht in den bestehenden Versicherungsvertrag beim VdP einfließen kann, wird der/die Mitarbeiter/in einen zusätzlichen Versicherungsvertrag nach den Kriterien des § 22 VTV mit dem VdP abschließen. In diesem Fall zahlt die DW den nach § 2 dieser Anlage berechneten Betrag – wie bisher – in den bestehenden Versicherungsvertrag beim VdP und den Differenzbetrag zum höheren Beitrag nach § 22 VTV in den neuen Versicherungsvertrag. Alternativ zu einem neuen Vertrag beim VdP ist die DW auf Verlangen des/der Mitarbeiters/in bereit, den Differenzbetrag als Beitrag für eine Höherversorgung des/der Mitarbeiters/in an die Baden-Badener Pensionskasse (bbp) zu zahlen, sofern die Beitragshöhe die Kriterien für eine Höherversorgung bei der bbp erfüllt.

§ 3

Inhalt des Versicherungsvertrages

Die Beitragsleistung der Deutschen Welle setzt voraus, dass das Versicherungsverhältnis wie folgt gestaltet ist oder gestaltet wird:

1. Die Versicherung muss mindestens abgeschlossen sein entweder
 - a) als Kapitalversicherung auf den Todes- und Überlebensfall mit Einschluss der Invaliditätszusatzversicherung und der Unfallzusatzversicherung oder
 - b) als Pensionsversicherung mit Einschluss von Witwen- und Waisenrenten und der Unfallzusatzversicherung.
2. Das Endalter muss innerhalb der in TZ 257 und 258 MTV jeweils vorgesehenen Grenze liegen.
3. Für die Dauer ihrer Beitragsleistung erhält die Deutsche Welle die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers, während der/die Arbeitnehmer/in als versicherte Person unwiderruflich begünstigt wird.
4. Das Bezugsrecht für die Leistungen aus einer Kapitalversicherung und für die Kapitalleistung aus einer Unfallzusatzversicherung bei der Pensionsversicherung darf für den Todesfall des/der Arbeitnehmers/in anderen Personen als dem/der Ehegatten/in, mit dem der/die Arbeitnehmer/in bei Eintritt des Versicherungsfalles verheiratet ist, und den Kindern des/der Arbeitnehmers/in nur mit schriftlicher Zustimmung der Deutschen Welle eingeräumt werden.
5. Die Abtretung oder die Verpfändung von Ansprüchen und Rechten aus der Versicherung darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Deutschen Welle rechtswirksam möglich sein.
6. Anfallende Überschussanteile sind unter Ausschluss der Barauszahlung als zusätzliche Beiträge zur Erhöhung der Versicherungsleistungen zu verwenden.

§ 3a

Zusatzbeitrag

- (1) Für diejenigen Arbeitnehmer/innen, die sich zum Zeitpunkt der unbefristeten Einstellung für eine Weiterführung ihrer Versicherung beim Versorgungswerk der Presse (VdP) nach § 1 dieser Anlage entschieden haben, besteht bis zum 31. Dezember 2012 die Möglichkeit, die Zahlung eines Zusatzbeitrages zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung zu beantragen.
- (2) Der Zusatzbeitrag wird rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 gezahlt; die Zahlung endet mit Beendigung der Beitragszahlung gem. § 2 Absatz 2 dieser Anlage.
- (3) Die Höhe des Zusatzbeitrages errechnet sich aus der Differenz zwischen dem nach den tariflichen Vorschriften errechneten Monatsbeitrag zum 1. Januar 2012, der zu diesem Zeitpunkt eingefroren wird, und der Summe, die sich aus 7 % der jeweils aktuellen Grundvergütung/Monat errechnet. Haben sich die Leistungen der DW nach dem 1. Januar 2012 gem. § 2a dieser Anlage erhöht, bestimmt sich der Zusatzbeitrag ab diesem Zeitpunkt aus der Differenz dieses Beitrages und der Summe, die sich aus 7 % der jeweils aktuellen Grundvergütung/Monat errechnet.

- (4) Die DW weist in der einzelvertraglichen Vereinbarung auf die Möglichkeit der Arbeitnehmer/innen hin, den Zusatzbeitrag durch Eigenleistungen zu erhöhen.
- (5) Den Zusatzbeitrag zahlt die Deutsche Welle an die Baden-Badener Pensionskasse (bbp), um im Rahmen eines Höherversorgungstarifs eine zusätzliche Altersversorgung für den/die Arbeitnehmer/in aufzubauen. Der/die Arbeitnehmer/in hat die Wahl zwischen den Tarifen 1 und 2 der Höherversorgung der bbp.
- (6) Erreicht der/die Arbeitnehmer/in bis einschließlich 31. Dezember 2017 die gesetzliche Regelaltersgrenze, zahlt die Deutsche Welle auf Antrag des/der Arbeitnehmers/in einen einmaligen Zuschuss zum Aufbau einer weiteren oder zur Erweiterung einer bestehenden Altersversorgung in Höhe von maximal 5.000 € brutto. Die Verwendung dieses Betrages für Altersvorsorgezwecke ist der Deutschen Welle nachzuweisen.
- (7) Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben regeln der/die Arbeitnehmer/in und die Deutsche Welle die Einzelheiten der Zahlung des Zusatzbeitrags einvernehmlich in einer einzelvertraglichen Vereinbarung.
- (8) Wird die einzelvertragliche Vereinbarung abgeschlossen, findet § 2a dieser Anlage mit Wirkung zum 1. Juli 2012 keine Anwendung mehr, falls nicht, bleibt es bei den bisherigen Regelungen zur Beitragszahlung.

Protokollnotiz zu § 3a Ziffer 7:

Die Deutsche Welle erklärt, dass sie diese einzelvertraglichen Vereinbarungen nur dann abschließen wird, wenn der/die Arbeitnehmer/in in der Vereinbarung darauf verzichtet, im Klagewege eine höhere Beitragszahlung zum Versorgungswerk der Presse aus seiner/ihrer Versorgungszusage zu erwirken, als es diese Tarifregelung vorsieht.

§ 4

Bei Änderung der tariflichen Versorgungsbestimmungen für Redakteure/innen an Tageszeitungen, der Geschäftsbedingungen des Versorgungswerkes der Presse GmbH oder des Versorgungstarifvertrages der Deutschen Welle werden Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel, eine entsprechende Änderung dieser Bestimmungen zu prüfen.

Diese Änderungs- und Ergänzungsbestimmungen treten mit Ausnahme von § 2a und § 3a am 01. Mai 1967 in Kraft. § 2a tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2006, § 3a mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Anlage

zum Versorgungsstarifvertrag der Deutschen Welle vom
30.06.1998/31/11.02.1998/29.06.2012

§ 4 Anrechnungsfähige Dienstzeit

- (1) Anrechnungsfähige Dienstzeit ist die Zeit, die der/die Arbeitnehmer/in nach Vollendung des 20. Lebensjahres in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis bei der DW verbracht hat oder wenn auf ein befristetes Arbeitsverhältnis ein unbefristetes folgte und dem/der Arbeitnehmer/in deshalb eine Abfindung gem. § 5 der Anlage 1 zum MTV nicht zustand. Ausgenommen bleiben Zeiten, für die der/die Arbeitnehmer/in weder Gehalt noch Krankenbezüge zu beanspruchen hat, wenn solche Zeiten zusammenhängend einen Monat übersteigen. Zeiten aus Verträgen mit nicht voller tariflicher Arbeitszeit werden nur in dem Umfang angerechnet, der dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten Zeit zur vollen tariflichen Arbeitszeit entspricht. Der/die Arbeitnehmer/in gewinnt jedoch nach 10jähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses einen Versorgungsanspruch. In gleicher Weise werden Dienstzeiten bei anderen Rundfunkanstalten der ARD einschließlich RIAS, des ZDF oder deren Gemeinschaftseinrichtungen angerechnet, sofern sie unmittelbar vor der Einstellung bei der DW lagen. Für die Anrechnung derartiger Rundfunkzeiten bei Mitarbeitern/innen der DW in Verträgen mit nicht voller tariflicher Arbeitszeit (Teilzeitbeschäftigungen) gilt das Anrechnungsverhältnis des Absatzes 3.
- (2) Soweit nicht Anrechnungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 gegeben sind, werden bis zu insgesamt 4 Jahre Berufszeiten nach Vollendung des 20. Lebensjahres angerechnet, welche in einem Arbeitsverhältnis oder in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis (Beamtenverhältnis) unmittelbar vor dem Eintritt bei der Deutschen Welle verbracht worden sind und eine Tätigkeit zum Inhalt hatten, welche der Tätigkeit des/der Arbeitnehmers/in im Zeitpunkt seiner/ihrer Einstellung bei der DW im wesentlichen gleichartig war. Hierbei gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Wenn andere Rundfunkanstalten der ARD einschließlich RIAS, des ZDF und deren Gemeinschaftseinrichtungen Berufszeiten außerhalb dieser Anstalten angerechnet haben, werden solche Zeiten bei der DW so angerechnet, wie dies gem. Satz 1 maßgebend wäre, wenn die angerechneten Vordienstzeiten vor der Einstellung bei der DW gelegen hätten. Hierbei wird von Gleichartigkeit ausgegangen, wenn die in diesem Sinne als letzte Tätigkeit vor dem Eintritt bei der DW angenommene Berufszeit im wesentlichen gleichartig war. Im übrigen wird die Unmittelbarkeit nicht beeinträchtigt durch eine Arbeitslosenzeit bis zur Dauer von zwei Jahren, eine Mutterschutzfrist, einen gesetzlichen Mutterschaftsurlaub oder eine tarifliche Arbeitsbefreiung während eines Jahres seit der Niederkunft sowie durch Zeiten, für welche alle Kriterien einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit bei der DW im Sinne des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen vom 01.01.1978 erfüllt waren. In besonderen Härtefällen beeinträchtigt eine Nichtbeschäftigung bis zu 6 Monaten die Unmittelbarkeit nicht, wenn die Gründe dafür nicht in der Person des/der Arbeitnehmers/in lagen.
- (3) Bei Teilzeitbeschäftigten werden aus bis zu 4 Berufsjahren gem. Abs. 2 Zeiten jedoch nur in dem Verhältnis angerechnet, in welchem die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit steht. Ändert sich diese Relation, so bestimmt sich die Anrechnung nach dem Verhältnis der durch-

Anlage

zum Vergütungstarifvertrag der Deutschen Welle vom
30.06.1998 bis 31/11.02.1998/29.06.2012

schnittlichen arbeitsvertraglichen zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit während
des gesamten Arbeitsverhältnisses.

§ 6 Satz 2 Ruhegeldfähige Vergütung

Bei Verträgen mit nicht voller tariflicher Arbeitszeit tritt an die Stelle des $13 \frac{1}{3}$ Zwölftel
des letzten monatlichen Grundgehaltes das $13 \frac{1}{3}$ Zwölftel des Grundgehaltes der
Vergütungstabelle, aus welcher das $13 \frac{1}{3}$ Zwölftel des Teil-Grundgehaltes errechnet
worden ist.

Vergütungs- gruppe / -stufe	DW		DLF		RIAS
	Beginn der versorgungs- fähigen Rundfunk- dienstzeit vor dem 01.07.1983	Beginn der versorgungs- fähigen Rundfunk- dienstzeit nach dem 01.07.1983	Beginn der versorgungs- fähigen Rundfunk- dienstzeit vor dem 01.07.1983	Beginn der versorgungs- fähigen Rundfunk- dienstzeit nach dem 01.07.1983	
	vormals 91,75% netto	vormals 90% netto	vormals 91,75% netto	vormals 90% netto	vormals 90% netto
Fiktiv	75,30%	73,80%	75,30%	73,80%	73,90%
X	70,10%	68,70%	69,20%	67,80%	68,50%
IX	69,10%	67,70%	66,70%	65,40%	67,50%
VIII	66,20%	64,90%	65,30%	64,00%	64,70%
VII	63,80%	62,50%	63,40%	62,20%	62,40%
VI	62,90%	61,60%	62,70%	61,50%	61,60%
V	61,90%	60,70%	61,90%	60,70%	60,70%
IV	62,00%	60,50%	62,00%	60,50%	60,60%
III	65,00%	63,30%	65,00%	63,30%	63,40%

Anlage

zum Versorgungstarifvertrag der Deutschen Welle vom
30.06.1998/31/11.02.1998/29.06.2012

II	67,10%	65,50%	67,10%	65,50%	65,60%
I / 4	66,30%	64,70%	66,30%	64,70%	64,80%
I / 5	67,40%	65,80%	67,40%	65,80%	65,80%
I / 6	68,20%	66,60%	68,20%	66,60%	66,60%
I / 7	68,90%	67,30%	68,90%	67,30%	67,30%
I / 8	69,40%	67,80%	69,40%	67,80%	67,80%

7
rs
æ

Es gelten die folgenden Bruttogesamtversorgungsprozentsätze

Im Grundsatztarifvertrag 2005 ist in Ziffer 4.1 geregelt, dass sich durch die Anwendung des jeweiligen Bruttogesamtversorgungsprozentsatzes auf das ruhegeldfähige Ein-

kommen bei Rentenbeginn die individuelle Obergrenze für die Bruttogesamtversorgung bei Eintritt des Versorgungsfalls errechnet. Außerdem sind Korrektur- und ggf. Kürzungsfaktor zu berücksichtigen.

Der fiktiven Gehaltsgruppe wird ein Bruttoeinkommen in Höhe von 65,42 % der Gehaltsgruppe X Stufe 8 zugeordnet.

Die hier angegebenen Bruttogesamtversorgungsprozentsätze bezeichnen jeweils das Verhältnis aus Bruttogesamtversorgungsbezügen gemäß § 18 Abs. 2 und Bruttoeinkommen gemäß § 18 Abs. 4 des Versorgungstarifvertrages der DW.

Anlage

zum Vergleichstarifvertrag der Deutschen Welle vom
30.06.1998 bis 31/11.02.1998/29.06.2012

8
rs
}£

Die Korrekturfaktoren aus dem Tarifvertrag vom 16.06.2003 erhalten folgende Werte:

Jahr	Korrektur- faktor
2004	0,9882
2005	0,9850
2006	0,9802
2007	0,9754
2008	0,9706
2009	0,9658
2010	0,9639
2011	0,9620
2012	0,9601
2013	0,9582
2014	0,9563
2015	0,9544
2016	0,9525
2017	0,9506
2018	0,9487
2019	0,9468
2020	0,9449
2021	0,9430
2022	0,9411

2023	0,9392
2024	0,9373

Jahr	Korrekturfaktor
2025	0,9354
2026	0,9335
2027	0,9316
2028	0,9297
2029	0,9278
2030	0,9259

Danach mindert sich der Faktor weiterhin pro Jahr um 0,0019.

Die Werte geltend unverändert immer ab dem 1.7. eines jeden Jahres.

Der Korrekturfaktor ist anzuwenden, soweit bei Anrechnung einer gesetzlichen Rente ein Auffülleffekt infolge von Leistungsänderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung eintreten würde.

Die Bruttogesamtversorgungsobergrenze wird zum Rentenbeginn entsprechend der Steuerklasse des Berechtigten wie folgt reduziert:

Jahr	Kürzungsfaktoren	
	Steuerklassen I,II und IV	Steuerklasse V
2005	0,8726	0,7146
2006	0,8811	0,7336
2007	0,8896	0,7527
2008	0,8981	0,7717
2009	0,9066	0,7907
2010	0,9151	0,8097
2011	0,9236	0,8288
2012	0,9321	0,8478
2013	0,9406	0,8668
2014	0,9490	0,8858
2015	0,9575	0,9049
2016	0,9660	0,9239
2017	0,9745	0,9429
2018	0,9830	0,9620
2019	0,9915	0,9810
2020	1,0000	1,0000

Anlage 10

zum Versorgungstarifvertrag der Deutschen Welle vom
30.06.1981/11.02.1998/29.06.2012

Anrechnungsfaktoren

Die mit dem Ertragsanteil zu versteuernden Leistungen des Versorgungswerks der Presse bzw. der RIAS-Direktversicherung werden gemäß dem Versorgungstarifvertrag der DW auf die sich nach Anwendung der Bruttogesamtversorgungsprozentsätze gemäß Anlagen 7 – 9 dieses Tarifvertrages ergebende Bruttogesamtversorgung mit den nachstehenden Faktoren erhöht angerechnet:

Vergütungs- gruppe/ Stufe	Anrechnungsfaktoren			
	VdP		RIAS-DV	
	vormals 90% netto	vormals 91,75% netto	Steuerklasse III	Steuerklassen I,II, IV und V
Fiktiv	1,09	1,09	1,00	1,00
X	1,09	1,09	1,00	1,00
IX	1,09	1,09	1,00	1,00
VIII	1,09	1,09	1,00	1,00
VII	1,09	1,09	1,00	1,01
VI	1,09	1,09	1,00	1,03
V	1,09	1,09	1,00	1,08
IV	1,12	1,13	1,04	1,21

III	1,29	1,31	1,18	1,33
II	1,36	1,36	1,29	1,35
I / 4	1,34	1,35	1,25	1,37
I / 5	1,36	1,35	1,31	1,36
I / 6	1,33	1,33	1,27	1,34
I / 7	1,32	1,33	1,30	1,39
I / 8	1,33	1,34	1,33	1,42

.../2

Etwaige nicht ertragsanteilig zu versteuernde anrechenbare Anteile werden mit dem Faktor 1 angerechnet.

Anlage 11

zum Versorgungstarifvertrag der Deutschen Welle vom
30.06.1981/11.02.1998/29.06.2012

Auszug aus dem Grundsatztarifvertrag 2005 vom 12.09.2005

5. Vermeidung von Mehrbelastungen bei künftigen Leistungsänderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Künftige Leistungsänderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung dürfen nach Ziffer 3 c) bis e) für die Rundfunkanstalten keine Mehrbelastungen auslösen. Dieser Grundsatz gilt unter der pauschalen Annahme, dass die Summe der Versorgungsleistungen und die der anrechenbaren gesetzlichen Renten gleich groß sind.

a) Jeweils bereits laufende Betriebsrenten

Für den Bereich jeweils bereits laufender Betriebsrenten wird dies durch die Art der Anpassung gemäß Ziffer 4.3 gewährleistet.

b) Anwartschaften

Für den Bereich der Anwartschaften wird dies durch Anpassungen der im Tarifvertrag vom 16.06.2003 vereinbarten ARD-einheitlichen Tabelle der Korrekturfaktoren erreicht.

aa) Neue Korrekturfaktoren ab 01.07.2005

Zur Umsetzung der Ziffer 3 Punkte c) und d) wird der Riesterkorrekturfaktor aus dem Tarifvertrag vom 16.06.2003 ersetzt durch den sich aus der Anlage 3 ergebenden Korrekturfaktor.

bb) Überprüfung und Änderung der Korrekturfaktoren

Die vereinbarten Korrekturfaktoren werden geändert, wenn dies aufgrund von Gesetzesänderungen notwendig wird, die die Anrechnung der gesetzlichen Rente beeinflussen. In diesem Fall finden diese Werte rückwirkend zum Wirksamwerden der gesetzlichen Regelung Anwendung.

Die Korrekturfaktoren werden nachträglich angepasst, wenn die Summe der für die betroffenen Anwartschaften zu bildenden Rückstellungen der vertragsschließenden Anstalten aufgrund der tatsächlich eingetretenen Wirkungen der Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die durch den Faktor korrigiert werden sollten, um mehr als 1,5 % gegenüber den gebildeten Rückstellungen abweicht. Die Anpassung erfolgt nur für die Zukunft.

Die neu festgesetzten Korrekturfaktoren gelten einheitlich für alle Versorgungsregelungen gemäß Anlage 1.

Für die Überprüfung der Änderung bzw. Anpassung können die Rundfunkanstalten und/oder die Gewerkschaften Sachverständige nach freier Wahl beauftragen. Das Ergebnis der Überprüfung und die zu dessen Nachvollzug erforderlichen Unterlagen werden anschließend der jeweils anderen Seite übersandt, die sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten verbindlich schriftlich erklären muss.

Wird innerhalb dieser Frist kein Einvernehmen erzielt, ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, sich auf das Schlichtungsverfahren einzulassen.

Die Schlichtungskommission setzt sich aus einem unparteiischen Sachverständigen als Vorsitzenden und jeweils 4 stimmberechtigten Vertretern der Arbeitgeber- und der Gewerkschaftsseite zusammen. Die Tarifvertragsparteien werden sich einvernehmlich auf die Person des Vorsitzenden verständigen. Falls eine einvernehmliche Einigung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen erfolgt, wird durch die/den Vorsitzende/n des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger ein Vorsitzender der Schlichtungsstelle bestellt. Die Kosten für den Vorsitzenden des Schlichtungsverfahrens werden jeweils zur Hälfte von der Arbeitgeber- und Gewerkschaftsseite getragen.

Die Schlichtungskommission hat ihre Beratungen innerhalb von 3 Monaten nach Bestellung des Vorsitzenden der Schlichtungskommission abzuschließen und durch Spruch mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Vorsitzende hat gleichberechtigtes Stimmrecht. Der Spruch der Schlichtungskommission ersetzt die Einigung der Tarifvertragsparteien. Die Tarifvertragsparteien unterwerfen sich dem Spruch der Schlichtungskommission.

cc) Abweichendes Ausgleichsverfahren

An Stelle der Festsetzung neuer Korrekturfaktoren können die Vertragsparteien des Grundsatztarifvertrages auch einvernehmlich ein anderes Ausgleichsverfahren vereinbaren.